Achte Abtheilung.

Geschichte der Henneberg. Schleusingischen Lande, nach Verlöschung

des hennebergifchen Mannsftammes;

im Grundriffe.

Erftes hauptstuck.

Rurze Nachricht von der Erbfolge des Kur : und Fürstlichen Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg, und von der im Jahre 1660 ges schehenen Hauptvertheilung dieser Lande.

I.

In ber bisherigen Geschichte bes gräflichen Hauses Henneberg, Schleusinger Linie, sind zwar die merkwürdigsten Begebenheiten der regierenden Herrn und die Verfassung ihrer Lande, so weit meine Nachrichten gereicht haben, vorgetragen worden, und ich könnte also dieses historische Werf um so vielmehr für geschlossen halten, da die Aufschrift desselben sich blos auf die Schicksale dieses gräflichen Stammes einschrenket. Allein, dei den Freunden der vaterländischen Geschichte würde ich ohnsehlbar den gerechten Vorwurf einer unvollständigen Arbeit zu erwarten haben, wenn ich die zum Theil noch nicht hinlänglich bekannten und wissenswürdigsten Ereignisse, welche sich, nach Aussterden der Hennebergischen Grafen, mit ihren erledigten Landen zugetragen haben, und die, aus somancherlei Verhältnissen, entstandenen Veränderungen derselben ganz mit Stillschweigen übergehen wollte. Es ist auch nicht zu leugnen, daß über diesem Gegenstand der Hennebergischen Geschichte nirgends eine befriedigende Nacheicht, im Zusammenhange, anzutressen sehn dahs leibst das Wenige, was man in den allgemeinen Erdbeschreibungen davon lieser, mit so vielen



324 Geschichte der Benneberg . Schleusingischen Lande

vielen Unrichtigkeiten erzählet worden, a) daß es allerdings der Mühe lohnt, die Schickfale dieser Lande, nach dem Ausgang des Hennebergischen Stammes, etwas genauer auseinander zu seinen. Indessen der man hier keine umständliche kandesgeschichte erwarten, die, ihrem Begriffe nach, alle und jede Begebenheiten, vom Jahre 1583 bis jezo, in sich faßen muste; Sondern meine Leser belieben die gegenwärtige Arbeit blos als einen Grundriß zu betrachten, in welchem ich mich nur allein auf die Hauptveränderungen der, heut zu Tage unter dem Namen der Grafschaft Henneberg, Schleusingischen Antheils, begriffenen Lande einschrenken werde.

Da nicht nur das kur- und fürstliche Saus Sachsen, sondern auch die Landgrafen von Sessen und das Stift Würzburg von den Hennebergischen Landen verschiedene Untheile erhalten haben, so will ich im gegenwärtigen und in den solgenden zwei Hauptstücken nur fürzlich bemerken, worauf ein jeder dieser drei Unsfälle gegründet gewesen, und welche Landerstücke diesem oder jenem fürstlichen Theisle, vermöge der vorhandenen Verträge, überlassen worden sind.

2. Eine ber wichtigsten Begebenheiten ist wohl ohnstreitig die Prbfolge des Eur- und fürstlichen Sauses Sachsen in die Hennebergische Lande. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was schon oben (S. 172.) von dem, zwischen den drei herzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, Johann Friedrichen dem Mittlern, Johann

a) Einem Renner ber Gachfischen Ge= schichte muß es allerdings fehr befremben, wann er in allen geographischen Schriften, und befondere in der neueften Musgabe ber Bufchingischen Erdbeschreibung Th. III. B. 2. 6. 556. von der Erbfolge des haufes Sach= fen in der Grafichaft henneberg folgende Machricht liefet: "Alls ber hennebergische "Stamm Unno 1583. mit Furft Georg Ern= ,ften ausgegangen, ift die eigentliche gefür= "ftete Graffchaft ober die alte Berrichaft "Denneberg an Sachfen Roburg (?) und bie "Stadt und herrschaft Schmalkalden an "das haus heffen gefommen. Die Derter "und Guther, welche bas Sochftift 2Burg= "burg erhalten hat, find bemfelben ichon "por Abgange (?) ber Fürften von Sennes

"berg einverleibt gewesen. Bon ber G. Ros "burgischen Linie ift bas vorbin genannte "Land bald abgefommen und vom Churhaus "fe Sachfen und ben Bergogen gu Gadfen " Altenburg und Beimar gemeinschaftlich "befeffen worden." - Diefe faft burchgan= gig unrichtige Erzählung hat ben herrn Dros feffor Walch zu Schleufingen veranlaffet, in einer 1778 gefchriebenen Ginladungsichrift, bie Bufchingifche Erdbefchreibung febr grund= lich zu berichtigen; Allein bei der Rurge, Die bergleichen Schriften eigen ift, mufte ber Berr Berfaffer nur bei einer richtigern Ungabe ber Gachfischen Erbfolge in henneberg und einiger ftatiftischen Nachrichten fteben bleiben, ohne fich auf eine Berichtigung ber übrigen Mangel einlaffen zu tonnen.

nach Verlöschung des Bennebergischen Mannsflammes.

Johann Wilhelmen und Johann Friedrichen bem Jungern, an einem- und bem Grafen von henneberg am andern Theil, im Jahre 1554 errichteten und 1555 vom Raifer Rarl V. bestätigten Erbverbruderungevertrag, und von ber barinne feffgefesten wechselleitigen Erbfolge erzehlet worben; Dur biefes muß ich bier bemerflich machen, bag nach bem flaren Inhalt bes gebachten Receffes, Die Bennebergifche lande, nach Berlofdung biefes Grafenhaufes, an bie Bergoge ju Cachfen Erneffinischer linie ober beren mannliche leibes- und lebenserben - baferne aber biefe Linie aussterben murbe, alebenn erft an ben Albertinifden Stamm, ober an bas Rurbaus Sachfen übergeben follte. b)

Gine geraume Zeit vor bem finderlofen Tobe Graf Georg Ernfts, maren in diesem Fürftlichen Saufe manche Begebenheiten vorgefallen, wodurch beffen, mit Uebernel mung einer groffen Schulbenlaft, erworbenen Erbfolgerechte eine febr veranderte Geftalt befommen hatten. Giner von ben bermalen tontrabirenden brei fürstlichen Brudern, Johann Friedrich ber jungere, war fcon im Jahre 1 565 ohnver-

b) Bu einer genauen Renntniß Diefer Begebenheit, besonders in Abficht auf Die von Kurfachsen geschehenen Theilnehmung an henneberg, ift zwar eine, in bem 12ten Theil ber Samml. jur G. Gefch. eingebruck= te Abhandlung verzüglich zu empfehlen, und es durfte baber manchem meiner Lefer febr überflußig fcheinen, über diefe Gegen= ftand hier umftandlich ju reben.

Allein jener Auffat ift aus ber Feber eines Mannes gefloffen, bem es mehr barum gu thun war, ben mahren Berlauf ber Sache, burch Ginschiebung eigener Muthmasungen und willführlicher Urtheile, in einem gang fremden Gewande einzufleiben, als die Pflich= ten eines unpartheiischen Geschichtschreibers

zu erfüllen.

Die fchlupfrigen Wege, Die ber Rurfurft Muguft, ale Bornund ber Weimarifchen Pringen, bei feinem Erwerb der Bennebergifchen Lanbe, eingeschlagen, ertfaret man in biefer Abhandlung fur Großmuth und Uns

eigennütigfeit, fo einleuchtend auch bas Gegentheil aus bem Zusammenhang ber Um: ftande und ans ben, jener Abhandlung beis gefügten, Urfunden jedem unbefangenen Les fer in die Augen fpringen nuß; Go bald hingegen ber Berfaffer, eine an fich gang unverfängliche Sandlung bes Bergog Johann Bilhelme und feines Cohnes, Fried. 2Bilbelms I. in Unfehung ihrer Rechte auf Die gange Graffchaft Denneberg vortraget; ales bann ergieffet fich feine Leibenschaft, burch manche lieblofe Urtheile, im vollen Daafe, über ben Charafter biefer murbigen Fürften.

Es fchien mir baber feine gang überflugi= ge Arbeit zu fenn, von ber eigentlichen Be= schaffenheit ber, von Kurfurft Augusten ers langten, Miterbfolge in Benneberg, aus eis nem actenmafigen Huffat des Defrath Dfanz ners, gegenwartig nur einige wenige Dach= richten mitzutheilen Gine genauere und mit Urfunden belegte Geschichte biefer Erbfolge

bleibet ber Bufunft porbehalten.

Geschichte der henneberg . Schleufingifchen Lande 326

mable aus ber Belt gegangen und hatte feine auf henneberg habenbe Succefions. rechte auf feine noch lebente Bruber, Johann Friedrich ben Mittlern und Johann Bilbelm vererbet. Erfterer batte fich aber in bie befannten Grumbachifchen Sanbel mit einflechten laffen, und verfiel beswegen nicht nur in bie Reichsacht, fondern wurde auch aller feiner Lande und Rechte, mithin auch ber Unwartschaft auf Benneberg, für verluftig erflaret. c)

Da Diefer unglückliche Gurft foldbergeftalt bor burgerlich tobt zu achten mar, und fein Bruder, Bergog Johann Bilhelm ju Sachfen Beimar, in Unfebung bes hennebergischen Unfalls, in ber eventuellen Mitbelehnschaft fant; Go mar wohl nichts natifrlicher, als baf bie verlohrnen Medite bes geachteten Johann Frieberichs auf feinem gebachten Bruber übergeben muften. Raifer Maximilian II. fühlte Die Starte biefes Grundes von felbft, und beftatigte bem Bergog am 8ten July 1572. Die alleinige Erb= und tehnsfolge in Die Grafichaft henneberg, d) mit melcher er ihm bald nachber (am acben gebr. 1573.) auf bem Fall, wenn biefes graffiche Saus ausfterben murbe, Die formliche Belehnung ertheilte. e)

3. Allein ber fruhzeitige Tob Bergog Johann Bilhelms (+. ben aten Mary 1573) und die Minderjahrigfeit feiner hinterlaffenen Pringen eröfneten bem Rurfurft Muguft ju Gachfen eine ermunichte Gelegenheit, Diefe fo feft gegrundeten Erbfolgerechte, obgleich nicht gang, bod menigftens jum Theil, ju vernichten, und basjes nige mit leichterer Muhe auszuführen, was ihm und feinem Bruder Morig, bei ben vormaligen, im Jahre 1550, mit ben Grafen von henneberg, megen einer Unmart-Schaft auf ihre lande, gepflogenen Unterhandlungen nicht hatte gelingen wollen. (G. 169.) Raum war die Machricht von bem Tode bes Bergog Johann Bilhelms erichollen; als ber Rurfurft fich ohnverzüglich ber Bormundichaft über beffen minberjährige Prinzen anmaßte, und obgleich ber Bergog in feinem Teffamente, aus triftigen Urfachen, ben Pfalggraf Ludwig am Rhein und Bergog Albrechten von Meflenburg ju Bormundern ernennet hatte; f) Go glaubte Muguft bennoch in ber

Dipl. in Limigs R. Arch. P. Sp.] bon Sachfeit Cont. I. p. 618.

d) Ebendaf. p. 271.

Debendas. p. 365.

f) Ebendaf. p. 93. Man febe auch Delle riebten anzutreffen find.

felbe Beitr. jum Staaterecht von Gachien Th. 11. S. 3. f. allwo von den Bormund= Schaftoffreitigkeiten, nach bem Ableben Bera Jog Johann Wilhelms, mertwurdige Mache

nach Berlofdung des hennebergischen Mannestammes. 327

Sächsischen hausverfassung ben stärksten Grund zu finden, jene Disposition für ungultig zu erklären und die vormundschaftliche Regierung zu behaupten. In dieser Absicht schiefte er Graf Burkharden von Barby, und ben Doctor, sorenz sindemann, nach Waimar, um wegen der kandesverwaltung die nothige Maastregeln zu treffen und zugleich alle und jede Documente in ein richtiges Verzeichniß zu bringen. Insonderheit ließ der Kurfürst die verwittwete Herzogin sehr angelegentlich ersuchen, ihm die Originalia der kaiserlichen Erpectanz und kehnbriese auszuhändigen, unter dem viel versprechenden Vorwande, die, seiner vormundschaftlichen Psiege empsohlenen, jungen Prinzen, bei den, von ihrem Vater erlangten, Gerechtsamen auss kräftigste zu schüßen.

Diese, an sich ruhmliche, Sorgfalt, war aber bei weitem nicht die wahre Ursfache, welche dem Kurfürsten den Besis so wichtiger Hausurkunden nothwendig machte; wenigstens bestätiget die Folge der Begebenheiten, daß er davon einen, seiner Zusage ganz entgegengesehten Gebrauch gemacht, und schon damalen die Ubssicht gehabt habe, die, seinen unmundigen Bettern und Pflegbesohlnen alleine zusständige, Unwartschaft auf die, dem Unfall so nahe, Grafschaft henneberg zu entziehen und sich einen Theil berselben zu erwerben.

Mugust war ein perfonlicher und vertrauter Freund Raifer Marimitians II. von beffen ihm überaus gunftigen Befinnungen er alles, was er nur munfchte, ju erlangen hofte; und es mag ihm wohl wenig Dube gefoftet haben, feinen, mit überaus vieler Rlugheit angelegten, Plan auszuführen. Da Marimilian bem verftorbenen Bergog, Johann Wilhelm, angeführter Magen, nicht nur bie Unmartichaft fondern auch die eventuelle Beleibung auf Die gange Graffchaft Benneberg ertheilet hatte; Go fant es freilich nicht mehr in feiner Dacht, über biefe lanbe, jum Radja theil ihrer funftigen, fur rechtmaffig anerkannten, Befiger, ju bifponiren : Inbeffen hatte Rurfurft Muguft biefe wichtige und vorber gefebene Schwierigfeit ichon baburch aus dem Wege zu raumen gewuft, baf er die Driginalia jener faiferlichen Urfunben in feine Bewahrfam gebracht hatte; und ba foldbergeftalt bie unmunbige Sohne bes gedachten Bergogs feinen weitern Beweis von ihrem Bennebergifchen Erbfolgerechte in Banben hatten; Go fante es ber gutwillige Raifer nicht mehr bebentlich, bem Rurfurft August unterm 25ten September ebenfalls einen Erpectangbrief gu ertheilen, welcher bem Inhalt, nach, ber furg jubor (am 8ten July 1572 und ben 25ten Gebr. 1573) bem Bergog Johann Wilhelm gegebenen Unwartschaft und Beleibung gang entgegen mar.

4. In

328 Geschichte der Benneberg Schleusingischen Lande,

4. In dieser merkwürdigen Urkunde wurde nun die dem Hause Weimar als leine zuständige Erbsolge in Henneberg dahin abgeändert, daß den unmündigen Prinzen, Friedrich Wilhelmen und Johannsen dereinsten nur sieden Zwölftheile, dem Rurfürst August hingegen fünf wölftheile zusallen sollten, und zwar mit der sernern Bestimmung, daß im Grunde jeder Theil zwar die Histe an besagter Grafschaft besommen, dem Rurfürst August aber vorbehalten senn sollte, den ihm ermanzgelnden zwölften Theil von dem Weimarischen Hause, entweder mit baarem Gelde, oder durch Einräumung anderer gewisser Einkunste, zur völligen Erlangung seiner Hälte, an sich zu bringen. g)

Bei ber gegenwartigen, auf urfundlichen Beweisen gegrundeten', Ergablung, wird einem jeden meiner lefer gang unerflarbar bleiben, unter welchen Umflanten Raifer Maximitian II. als Obervormund, habe fur gut befinden tonnen, Die vormalen, Dem Baufe Beimar ertheilte, Bennebergifche Unwartschaft, ohne bag felbige jubor, mittelft eines aus hinlanglichen Grunden abgefaften Raffationsbefrets wieder aufgehoben worben, indirefte ju vernichten, 15 Theile von befagter Graffchaft ben unmundigen Pringen zu entziehen und felbige ihrem Bormund, Rurfurft Muguft, jugumenben. Bur Urfache biefes Berfahrens ftellen zwar bie Gachfifchen Befchichtsichreiber, wiewohl aus eigener Erfindung, eine betrachtliche Forberung ins Mittel, welche bem Rurfürsten, wegen ber Gorhaischen Erefution, vermoge bes 2Baidaer Abichiedes vom Jahre 1571, mit 104594 Buiben gu verguten übrig acblieben maren, und ihm davor die Mitanwartschaft auf Benneberg ertheilet worden fen: allein in ber beshalb ausgefertigten Urtunde geschiehet hiervon nicht die mindefte Erwähnung, fondern Maximilian bediente fich barinne ber allgemeinen Rlaufel: "taf "biefe Begnadigung bem Rurfurft Muguft, auf beffen unterthaniges Unregen "und Suchen, ertheilet worden." - Go fehr auch Diefer Ausbrud ber 2Babrheit gemaß fenn mochte; fo munfchte bennoch ber Rurfurft, baß felbiger, in Sinficht ber amifchen ihm und feinen Pflegbefohlenen vorhandenen vormundschaftlichen Berbaltniffen, meggetilget, und bavor ein anderer Beweggrund fubftituiret merben mochte. Er befprach fich beswegen, im Jahre 1575, perfonlich mit bem Raifer, welcher bamalen, und zwar im Monat Upril, bei Augusten einen Befuch ablegte und ihm bie Berficherung gab, bag biefer Musbrud gauf bem, gur Beleihung ber unmuntigen

s) G. die Urk, in Lunig am a. D. S. 370.

ALL OF

nach Verlofdung des hennebergischen Mannestammes. 329

Prinzen, im Monat Julio i 575 angesezten Termin abgeändert werden sollte. Zu dem Ende ertheilte der Kurfürst seinen, zur tehnsempfängniß abgeschickten, Gesandten Wolfen von Schönberg, Damian von Sebotendorf und D. Eulenbecken, den ausdrücklichen Befehl: "daß sie die vom Kaiser ihm zuressicherte Abänderung des "Erpektanzdrieses dergestalt bewürken sollten, als ob die Anwartschaft auf Henne"berg von Ihro Majestät, als dem Obervormund, aus eigener Bewegniß ge"schehen wäre, damit er (Kurfürst August) als der Vormund, diese Acquisition desto
"besser verantworten könne." h)

5. Dies war nun eigentlich der Zeitpunkt, in welchem das ganze, zum Nachtheil der jungen Prinzen, angelegte Geschäfte, zur völligen Ausführung gediehe.
Nach dem Zeugnisse des Hofrath Pfanners i) wurden nehmlich im Monat Julio 1575
in der kaiserlichen Kanzlei zwei gleichlautende Anwartschaftsbriefe ausgesertiget, wovon der eine, über 17 Theile, auf dem schon längst versiorbenen Herzog, Johann Wilhelm, der andere aber über, 12 Theile an der Grasschaft Henneberg, auf Kurfürst
Augusten gerichtet wurde. Hierbei brauchte man zwar die Borsicht, das Datum in beiden Urkunden auf den 9ten July 1572 zu stellen, k) um dadurch dem
Dublikum

b) S. die Urf. in ben Samml. gur G. Ge=

fchichte, Th. 12. G. 45.

i) Der in ber Geschichte und im Staate= rechte bes Saufes Sachfen ruhmlichft bes kannte Hofrath, Tobias Pfanner, bat über Die Theilnehmung des Kurhauses Gady: fen an der Graffchaft genneberg, einen weitlauftigen Auffat im Manufcript binter= faffen, beffen ich mich, bei ber gegenwarti= gen Urbeit, mit befto grofferm Bertrauen bes biener habe, weil die barinne mitgetheilten Rachrichten auf Aften und Urfunden beruben, und folglich alle Glaubwurdigfeit verdienen. Diefer Gelehrte mar ben 15ben Darg 1641 ju Angipurg geboren, fam frubzeitig in S. Gothaifche Dienfte, und murde (1686) fürft= licher Rath bes gesammten Erneffinischen Saufes, weswegen er fich eine Zeitlang in Weimar aufhalten mußte, und Dafelbit bie

Bwepter Theil.

beste Gelegenheit hatte, aus dem bortigen Archiv von der Beschaffenheit der Kursächsischen Erbfolge in Henneberg gründliche Nachricht zu erlaugen. Außerdem hat man von diesem Pfanner noch viele handschriftliche Aufsätze, welche für die Kenntniß des S. Staatsrechts ungemein wichtig sind. Er starb den 23sten Novemb. 1716 zu Gotha, im 75sten Jahre seines Alters.

k) Die Glaubwürdigkeit dieses Umstandes erhält, neben dem Pfannerischen Zeugnisse, auch dadurch einen grossen Zuwachs, daß die Kurbrandenburg. Räthe sowohl, als die Kurfächs. Landstände, auf dem im Jahre 1593 zu Torgau gehaltene Konferenz, die vom Herzog-Friederich Wilhelm zu Weimar auf die ganze Grafschaft Henneberg gemachten Ansprüche, aus dem Grunde zu entfrästen suchten, weil die Expektanzbriese dem

2 t

330 Geschichte der Benneberg Schleusingischen Lande,

Publikum vorzuspiegeln, als ob Herzog Johann Wilhelm gleich ansangs nur auf Theile, Kursust August hingegen auf Theile, Kursust August hingegen auf Theile, kab August, bei Abholung der ächten und unverfälschen Urkunden zu Weimar, (S. 327.) vidimirte Abschung der ächten und unverfälschen Urkunden zu Weimar, (S. 327.) vidimirte Abschriften davon zurückgelassen hatte, aus welchen man die gegenwärtig geschehene Verstümmestung sehr leicht entdecken konnte. Indessen waren die, erzählter Maasen, veränderten Urkunden, nunmehro das Muster, nach welchen, bei der neuen Veleihung zu Prag (am 11ten July 1575) der Lehnbrief sür die unmündigen Prinzen zu Weimar, mithin ebenfalls La Theile ausgesertiget wurde, d) und Kursürst August tried die Verstellungskunst so welt, daß er keinen Anstand nahm, den vormundschaftlichen Rächen zu Weimar von den neuern und ältern, oder vielmehr zurück datirten Lehen- und Erpektanzbriesen beglaubte Abschriften zu übersenden und seine vormundschaftliche Vorsorge, für das Interesse seiner Pupillen, trestich herauszustreichen.

6. Endlich trat nun auch, mit dem Tode Graf Georg Ernsts von Henneberg, am 27sten December 1583, der merkwürdige Zeitpunkt ein, wo Kurfürst August noch das Bergnügen erlebte, die Früchte seiner ausgebrachten Mitanwartschaft einzurendten. Obgleich Herzog Johann Wilhelms ältester Prinz, Friedrich Wilhelm, dereits im Jahre 1582 die Majorennität erlangt hatte und folglich die Kuratel des Kursürsten von selbst erloschen war; so schien es ihm dennoch, zur Vollendung seines Plans, sehr nothwendig zu sehn, das vormundschaftliche Nuder über das Weimarische Haus noch eine Zeitlang in Händen zu behalten, und die erledigte Grafschaft Henneberg theils sür sich selbst, theils in tragender Vormundschaft der Weimarischen Prinzen, im Besig zu nehmen. Seine zu diesem Endzweck dahln abgeordneten Kommissarien waren: Erich Volkmar von Verlepsch, Abraham Bock und Kaspar von Kossleben; Weimarischer Seits erschienen bei jener Besisserzeisung die vormundschaftslichen Räthe: Lucas Langel und Dieterich Visthum. Sämmtliche Deputirten nahmen am 14den Januar 1584 zusörderst in Meiningen die Huldigung ein, und besvolle

Rurfürst August und Zerzog Johann Wilhelm auf einem Tag gegeben worden. S. die Torganische Landtagsverhandzung in den Samml. zur S. Gesch. Th. 12. S. 154. L. 3. Dem Ansehen nach war den Brandenburg. Abgeordneten, die eigentliche Beschaffenheit der Sache ganz undekannt,

sonst wurden sie mit einem Argument, was damalen soviel Widriges gegen das Kurhaus Sachsen in sich schloß, gewiß nicht zum Bors schein gekommen sehn.

Die Urfunde ftehet in den Sammlungen gur S, Gefch. I. c. p. 140.

nach Beriofdung des hennebergifden Mannsftammes. 331

vollmächtigten ben hennebergifchen Stadthalter, Marfchallen von Ditheim, wie auch bie beiben Ranglar, Rafparn von Sanffein und Michael Straufen, in ben übrigen hennebergischen Memtern ein Gleiches zu bewertstelligen, m)

Die Beimarifchen Rathe beobachteten bei allen biefen Sandlungen eine febr auffallende Gleichgultigfeit, und man burfte hieraus wohl nicht ohne Grund vermuthen tonnen, baf fie gang nach ben Abfichten bes Rurfurften geftimmt gewesen fenn mogen. Die hinterlaffene Bitme bes Bergogs Johann Bilhelms hatte gwar Duth. aber nicht Rrafte genug, Die Gerechtsame ibrer Gobne aufrecht zu erhalten. Dem Unscheine nach hatte man ihr fogar bie Theilnehmung bes Rurhauses Sachsen an Benneberg fehr forgfaltig verheimlichet, und nur vom Weiten mochte fie bavon Wind erhalten haben, indem fie ju jener Zeit bem Rurfurften burch feine Rathe, D. Sartmann Difforn und D. David Pfeifern, erfuchen ließ: "er mochte ihre Gobne bei "ber ihnen, vermöge taiferlicher Belehnung, alleine zugefallenen Grafichaft Benne-"berg vaterlich fchugen, und jugleich beffimmen, wie viel ben jungen Bettern ju "Roburg, Johann Rafimiren und Johann Ernften, bavon gebührte; und obgleich "fie (bie fürstliche Bitme) außerlich vernommen, daß der Rurfürst auch etwas "von der Graffchafe baben wollte; Go tonnte fie doch Diefer Sane teis "nen Glauben beimeffen, weil ihre Gobne ohnebin geringe Ginfunfte batten. "und fie jum Rurfurften bas Bertrauen habe, er merde ihnen biefe Berrichaft vaeterlich gonnen."

Augusts Antwort auf Diese mutterliche Empfehlung war giemlich unbestimmt und zweibeutig. Er ließ ihr nemlich, burch feine gebachten Rathe, bie Berficherung geben: "Er wolle feine junge Vettern bei ihres Baters ausgebrachten faiferlichen "Leben = und Begnadigungsbriefen (nehmlich bei ben ingwischen veranberten Grem-"plaren) befdugen; ba er aber folche bermalen nicht bei ber Sand habe, fo wolle er ofich juforderft von beren Inhalt (gleichfam, als ob ihm felbiger gang unbefannt fen) "naber unterrichten und fich bem gemaß erzeigen." Wenn man biefe Untwort mit ben vorhergegangenen Thatfachen vergleichet; fo braucht man wohl febr wenig Scharffinn ju haben, um in ben Bergen bes Rurfürsten überall Werstellung und Entfernung von Aufrichtigfeit zu entbecfen.

7. 3no and come a specifical region see, and industries in majority of a finish like

m) Dipl. Mipt, d. d. Schleufingen, beu 14ben Jan. 1584.



332 Gefdichte der Benneberg - Schleufingischen Lande,

7. Inzwischen verniehrte sich bennoch die Unruhe des Kursürsten über die schlispferige Art seiner Acquisition, und er fand nunmehro für rathsam, sich des Bestes der, durch kaiserliche Anwartschaft, erlangten if Theile an den hennebergischen Landen, durch eine förmliche Theilung, zu versichern. Er übersendete daher 1585 dem, schon längst vollzährig gewordenen, Herzog Friedrich Wilhelm eine Abschrift von dem ihme (dem Rursürsten) ertheilten Erpektanzdrief, und ließ bei demselben, durch den Kursächsischen Rath, D. Gulenbecken, auf eine Theilung der Grasschaft Henneberg and tragen. Dem jungen Herzog mußte ein solcher Antrag um so unerwarteter vorkommen, weil er aus den, von Kursürst Augusten zuwückgelassenen, Abschriften von den, dem Herzog Johann Wilhelm ertheilten, kaiserlichen Erpektanz- und Lehenbriefen, sogleich erkannte, daßt solche nicht auf Tz Theile, sondern auf die ganze Grasschaft Henneberg gerichtet waren; mithin mochte es ihm sehr räthselhaft senn, wie, und auf was Art es sehnem Herrn Wormund habe gelingen können, zur Werkürzung seiner Pupillen, sich zu Theile von dieser Grasschaft zu erwerben.

In biefer Ungewißheit bat Bergog Friedrich Wilhelm ben Rurfurft um einige Bebenfzeit, und eröfnete fein Unliegen Landgraf Ludewigen gu Beffen und Bergog Chriftophen ju Burtenberg, mit bem Erfuchen, ibm bierinne mit ihrem freundschafte tichen Rath zu unterftußen. Erfterer rieth bem Bergog, fich ben Rurfurften nicht jum Reind zu machen; im übrigen fuchte er fein Urtheil, unter ber Entschuldigung, von fich abzulehnen, bag es ihm bebenflich falle, einem Erbverbruberten wiber bem ans bern beirathig zu fenn. Der Bergog von Wurtenberg bingegen ließ fich etwas genauer ins Detail ein, und legte die Sache feinen Rathen zu Abfaffung eines rechtlis then Bebenten vor, in welchem hauptfachlich die Frage: "ob ber Raifer bie Dacht "gehabt habe, von bemjenigen, momit er ben Bergog, Johann Bithelm, begnabiget "habe, etwas abzuziehen und einem andern zuzuwenden?" jur Beantwortung auf geftellet murbe. Die Meinung ber herrn Rathe fiel eben nicht jum Bortheil bes Bergogs aus, indem fie ber Dacht bes Raifers einen ungemein groffen Umfang beis legten, und in berfelben ben alleinigen Grund zu finden glaubten, vermoge beffen es bem Monarchen freigeftanben habe, bem Rurfürften bie, in Frage befangene, Unwartschaft zu ertheilen. Doch fügten fie noch diese Erklarung mit bei, daß gedachte Erpektang fich nur blos auf die Reichslehne erftrede; babingen andere Bennebergifche Lehnftucke fomobi, als bie Allobialguter, bem Saufe Weimar alleine juftanbig maren, nachstbem auch Rurfachfen verbunden fen, Die auf ber Braffchaft henneberg of the wife, d. a. Colonfingen, tearaber America

nach Berlofchung des Bennebergifchen Manneftammes. 333

haftende Schulden, die fich damalen auf 600000 fl. beliefen, verhaltnismäfig gu übernehmen.

Bei biefen Umftanden, und ba ber junge Bergog von ber eigentlichen Befchaffenheit ber Rurfachfischen Unwartschaft auf Benneberg noch gar nicht unterrichtet war, mufte fich endlich berfelbe bem Willen bes Rurfurften unterwerfen und bie ihm vorgeschlagene landestheilung eingehen. August erkannte nun wohl von felbst, daß er, als Mitintereffent, bei biefer wichtigen Sandlung bie Stelle eines Vormundes, über ben noch minderjährigen Bergog Johann ju Weimar, nicht mehr befleiben tonnte: bamit alfo bem Theilungegeschäfte an ber erforderlichen Legalität nichts abgeben mogte, wurden Rurfurft Friedrich ju Brandenburg und Bergog Wolfgang gu Braunfchweig vom Raifer Rudolph (1585) bem jungen Pringen, in Unfehung ber von Rurfurft Muguften verlangten Theilung ber Bennebergischen Lande, ju Bormunbern befratiget, und fobann bon fammtlichen hoben Intereffenten bie Stabt Meiningen, gu ben beshalbis gen Ronferenzialbandlungen, auserfeben. Die biergu ernannten Rommifarien fanten fich am Iten November 1585 Dafelbit ein, und in einem furgen Zeitraum bon 10 Tagen hatten fie ichon von ben Bestandtheilen ber Grafichaft henneberg und ihren Einfunften die nothige Erfundigung eingezogen und zugleich einen Plan entworfen, nach welchem biefe lande unter ben zween Rur- und Burftlichen Saufern Gachfen, bis auf Ratification ber hoben Intereffenten, getheilet merben follten.

Vermöge biefer provisorischen Abrede theilts man die Grafschaft Henneberge Schleusingen in zween gleiche Portionen, als in die Schleusingische und Meinnigische. Zu der Erstern wurden solgende Städte und Aemter geschlagen; als: Schleusingen mit den zwei Klöstern Vestra und Trostadt, Ilmenau, Themar, Suhla, Hallenberg, die Kellerei Beh ungen, und die halbe Cent Benshausen: Die Meiningische Vortion hingegen sollts die Seädte und Aemter Meiningen, Maßseld, Kühndorf, nehst dem Kloster Nora, Wasungen, Sand, Kaltennordeheim und die Bogtei Frauenbreitungen samt dem Schlosse Frankenberg, in sich sassen, Welcher von den beiden Kurz und Fürstlichen Theilhabern diese oder jene Landesporetion bekommen sollte, blieb damalen noch unerörtert.

Der Maßstab, den man bei biefer Theilung zum Grunde legte, war ber, vom Rurfürst August, am 25ten September 1573, auf fz Theile ausgewürfte Erpektanz-Et 3 brief,

Dipl. Mipt, d. d. Meiningen den 10den November 1585.

334 Geschichte der Benneberg : Schleufingischen Lande

brief, nach welchen er zwar die Hälfte von der Grafschaft bekommen, dagegen aber verbunden seyn sollte, einen Zwösstheil dem Hause Weimar mit Gelde ober mit kand und keuten zu vergüten. Bon der Erfüllung dieser Obliegenheit beobachteten aber die Kursächsischen Abgeordneten bei jenem Theilungsgeschäfte ein tieses Stillsschweigen und zuerst am Schluß der Verhandlung geschahe, von Seiten des Herzog Friedrich Wilhelms, nicht nur deshalb die nöthige Erinnerung; sondern er verlangte auch, und zwar mit vollem Beisall der Rechte, daß Kursürst August die, aus der Grafschaft tuhenden 130470 fl. 6 Gr. Schulden, welche S. Weimar, vermöge der Erdverbrüderung vom Jahre 1554. zu bezahlen habe, verhältnismäßig übernehmen, und von Zeit der erlangten Anwarcschaft, nemlich von 25ten September 1573 an, zu Fechten verzinsten möchte. Allein die Kursürstlichen Kommissarien liesen sich auf diese eben so gerechte als billige, Forderungen nicht ein, sondern stellten selbige, dem Ersmessen des Kursürsten anheim.

8. Während daß man noch an einer nähern Bestimmung dieser Theilnehmung arbeitete, starb Kursurst August (am 3ten Januar 1586) und nahm seine bisherisgen Entwürse mit sich ins Grab. Sein Sohn und Nachsolaer, Christian I. kam indessen auf dem klugen Einfall, seinen Antheil an Henneberg dem Hause Weimar, gegen einem Theildes, ihm so nahe gelegenen, Kürstenthums Altenburg zu vertaussen, und trat deswegen mit dem jungen Herzog Friedrich Wilhelm in Unterhands lung. Allein die Altenburgischen Rathe und landstände widerriethen dem Herzog dies sen Umtausch und brachten dagegen andere Weimarische Aemter in Vorschlag, wels che num dem Kuchause, vor dessen Antheil an Henneberg, abtreten könnte. o)

Mittlerweile starb aber auch Kursürst Christian I. am 25ten September 1591, und nun ösneten sich manche Aussichten, die dem Fürstlichen Hause Weismar, in Absicht auf dem Besis der ganzen Grafschaft Henneberg, ziemtlich günstig zu senn schienen. Der verstorbene Kursürst hinterlies drei unmündige Prinzen, über welche Herzog Friedrich Wilhelm, neben Kursürst Johann Georgen von Brandenburg, die Vormundschaft führte, und als nunmehriger Kuradministrator die beste Gelegenheit hatte, von dem unregelmäßigen Versahren Kursürst Augusts, in Anssehung dessen erlangten Mitbesißes der Hennebergischen Lande, die gründlichste Wissenschaft zu erlangen.

Dieß erzehlet der Sofrath Pfanner inseinem handschriftlichen Auffat, von den Gerecht= famen der Gachfischen Landftanbe.

nach Berlofdung des hennebergifchen Mannsframmes. 335

Bei Inventirung bes geheimden Kabinets zu Drefiden, fanden sich nehmlich die dem Kaiser Maximilian II. dem verstorbenen Herzog, Johann Wilhelm zu Sachsen Weimar, über die ganze Grafschaft Henneberg, ertheilten Erpektanz- und leschendriese vom gen Juhy 1572 und vom 26ten Februar 1573, welche August, als er nach des Herzogs Tode, die vormundschaftliche Regierung zu Weimar sührte, aus dem dassigen Archiv zu sich genommen hatte. (S. 327.) Beide Urkunden waren aber in einem Zustande, aus welchem man ihre absichtliche Vernichtung handgreissich vermuthen konnte; indem nicht nur das kaiserliche Siegel sammt der seidenen Schuur abgelößet, sondern auch das Pergament zweimal durchschnitten war. Bei diesen verstümmelten Urkunden lag nun auch der vom Kursurst August ausgewürkte Expektanzbrief von 25ten Septembr. 1573. und bei genauer Erwegung dieser und anderer Umstände, konnte nunmehro dem Herzog, Friedrich Wilhelm, dassenige nicht länger verdorgen bleiben, was man, während seiner Minderjährigkeit, mit der Hennes bergischen Anwartschaft, zu seinem Nachtheil, vorgenommen hatte.

Best glaubte nun der Bergog ben beffen Beweiß in Banben ju haben mit feis nen Unsprüchen auf Die Graffchaft henneberg öffentlich hervorzutreten. Dach vorgangiger Rommunikation mit bem Rurfurft Johann Georg ju Branbenburg, als Mitvorwund über Rurfurft Chriftians binterlaffenen Gobne, wurden bie Rurfachfifchen kanbftande am gten Geptember 1593, nach Lorgau berufen und ihnen bie gange Befchaffenheit ber Gache febr umftanblich vorgetragen. Die Sauptargumente, welche ber bamalige Ranglar, Unbreas Gerftenberger, ber Werfammlung vor Augen legte, waren fürzlich biefe: "Daß zwischen ben herzogen zu Sachsen Ernestinis "fcher Linie, im Jahre 1554, mit ben Grafen von Benneberg einen Erbfolge-"bertrag errichtet und vom Raifer bestätiget worben. - In ber Gothaifchen Be-Magerung aber habe Raifer Maximilian Die Graffchaft henneberg bem Bergog Jo-"bann Bilbelm, megen beffen aufgewendeten Rriegstoften alleine verlieben und Die "Sohne bes geachteten Bergog Johann Friedrichs bavon ausgeschloffen. - 2118 "aber Johann Wilhelm geftorben, habe Rurfurft Muguft zu Gachfen fich ber Ubmis miftration feiner hinterlaffenen fande unterfangen und alle Privilegia und Urfunden "in feine Gewalt genommen. - Man habe immittelft bem Berjog Friedrich 2Bil-"helm und feinem Bruber, Johannes, nur 7 Theile an ber Graffchaft verrechnes, "ba boch ihr Bater 13000 fi. landesfchulben barauf bezahlet, auch, feit Braf Georg "Ernfts Tode, beinahe 6 Tonnen Golbes in bie Graffchaft verwendet habe, mithin felbige mit ihrem eigenen Gelbe erfaufet worben fen. - Rach Rurfurft Chris

336 Geschichte der Benneberg : Schleufingischen Lande

"stians I. Absterben habe man, bei Inventirung bessen Nachlasses, die Successionspris, wilegia und Urkunden, wie solche dem Herzog Johann Wilhelm zu Weimar vom "Raiser, ausschliesungsweise, ertheilet gewesen, ganzlich kaßirer und Siegellos gefunden, woraus Herzog Friedrich Wilhelm ersehen, daß ihm und seinem Bruder, Jos, hannes, die Grasschaft Henneberg allein zuständig sen, dahero er jezo, mit Beisstall der Nechte, verlangen könne, daß ihnen selbige, mit Wiedererstattung der von "Rursachsen daraus gezogenen Nuhung, eingeräumer wurde. "Im widrigen Fall müsserschlieben Kaiser, herten Häuser, Hehren Weisen, oder wohl gar des römischen Kaisers, ans "kommen lassen."

Ueber diese, auf Urkunden gegründete, Proposition scheinen die Kursächsischen Landstände sowohl als die Kurbrandenburgischen Abgeordneten ziemtich verlegen gewesen zu senn; Denn ihre Widerlegung enthält manche angenommene Grundsäse, von welchen sie sich, im Stande Nechtens, wenig Vortheil zu versprechen hatten. Alses, was sie den Ansprüchen des Herzogs entgegen zu sehen vermeinten, bestand darzien, das den Sohnen des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich die Mitanwartschaft auf Henneberg entzogen, — daß Kursürst August von Graf Georg Ernst von Henneberg, für einen künstigen Miterben seiner Lande, anerkannt p) und vom Erstern bereits 1585 eine Theilung der Grafschaft projectirt worden, (S. 333.) — daß der Kaiser Macht gehabt habe, diese Grafschaft, nach seinem Gefallen, zu verschenken — daß Kursürst August sowohl, als Herzog Johann Withelm, die Anwartschaft auf einem Tag q) erhalten und Kursachsen solchergestalt den Mitbesis dieser Lande erlanger habe.

p) Bon diesem angeführten Grunde liesfern zwar die Beilagen vom Jahre 1583. Num. CCXCV. und CCXCVII. S. 493. und 503. worinne Graf Georg Ernst, wegen der künftigen Erbfolge, unter Beitritt des Kurhauses Sachsen mit Würzburg und Heizen zwei Pralimiarvergleiche abschlieset, eiznen scheindaren Beweis: Allein es wird des wegen wohl Niemand behaupten mögen, daß der Graf die Macht gehabt habe, zum Nachtheil seines vertragsnafigen Erbfolgers, der sich die künftige Succession mit

einer Summe von 130000 fl. erworben, noch einer andern Person gleichmäsige Erb= rechte einzuräumen.

g) Der Berfasser ber S. Erbfolgegesch. in Denneb. konnte ben Schlüssel zur Auflösung dieses Arguments nicht sinden, und balf
sich daher in einer Note S. 61. in den Samml.
zur S. Gesch. Th. XII. mit der Bermuthung,
daß der Concipient des Lorgauer Landtags
protokolls die verschiedenen Zeiten der Andistellung der kaiserlichen Erpektanzbriefe vers
höret haben möge. Wenn man sich aber

nach Verloschung des hennebergischen Mannsframmes.

Babricheinlich fühlte man die Schwade biefer Brunde von felbft; benn bie landfrande festen in die rechtliche Ausführung berfelben fo wenig Butrauen, baf fie vielmehr für rathfam fanden, ben Bergog Friedrich Wilhelm febr angelegentlich zu erfuchen, nicht nur mit ber angebroheten Ginschlagung bes rechtlichen Weges, bis zur Bollighrigfeit ber unmundigen Pringen , Unftand zu nehmen , fonbern es auch bei ber bisberigen Berfaffung ber Graffchaft henneberg bewenden gu laffen. Dit biefer Bitte vereinigten fie zugleich die Offerte, bem Bergog, als Ruradminiffrator, von ber Landessteuer eine jahrliche Erhöhung seines Udministrationsgehaltes von 10000 fl. zu verwilligen. r)

Die Betrachtung, baf Bergog Friedrich Wilhelm, infoferne er fich, als Bormund, mit feinen Pupillen in einen fo intrifaten Rechtsbanbel batte einlaffen mol-Ien , fich manchem ungleichen Urcheile bes Publifums ausgefehet baben murbe , mufte naturlicher Beife auf bas Berg eines Fürften, ber auch nur ben Schein eines Gigennuges von fich entfernen wollte, ben fartfien Ginbruck machen. Er faßte baber ben ruhmlichen Entschluß mit ber formlichen Rechtfertigung feiner Unfprüche vor ber Sand anzustehen und beren Musführung ber Bufunft vorzubehalten. Bu bem Ende errichtete ber Bergog mit Rurfürft Johann Georgen gu Branbenburg, ale Mitvormund, am 7ten Septemper 1593. über biefen wichtigen Begenftand einen befonbern Bertrag, beffen Inhalt hauptfachlich bahin gieng: baß

- 1) es bei ber bisher geführten gemeinschaftlichen Abministration ber Grafschafe Benneberg fernerhin verbleiben und von deren Ginfunften & Theile bem Rurhaufe Sachsen, und 72 Theile ben beiben Bergogen zu Sachsen Weimar verabfolget, jedoch bie neue Hulbigung ausgesehet und nur allein bie Diener-Schaft an ben Rurfürsten zu Brandenburg, als Mitvormund, burch Sandgelobnif, mit verwiesen werden follten.
- 3) Begen Empfangnif ber hennebergifden lehne murbe feftgefeget, baf man felbige gwar fuchen und bie Lehnbriefe, gleich ben vorhergebenben, ausfertigen laffen wolle; Es follte aber biefe Belehnung ben Unfpruden beiber Bergoge

erinnert, was ich oben (G. 329.) aus bem Pfannerifchen Mipt, bon biefem Dunfte angeführet habe; Go ergiebt fich von felbft, baß jenes Protocoll gang richtig abgefaßet

Brepter Theil.

und zwei Amwartichaften unter einem Tage ausgestellet worden.

r) G. die Urfunden in ber Cammlung gur Gachfifchen Gefchichte a. a. D. G. 159. 11 u

338 Geschichte der henneberg: Schleusingischen Lande

ganz unschädlich senn, und überhaupt dieser Vergleich nur so lange bestehen, bis Kurfürst Christian II. zu Sachsen das 18de Jahr seines Alters zurückgeleget haben würde, in welchem Fall alsdenn dem Hause Weimar unbenommen bleibe, wegen der Hauptsache mit dem Rurfürsten gutliche Handlungen zu pflegen, oder selbige, bei beren Entstehung, rechtlich entscheiden zu lassen. 5)

9. In dieser lage blieb nun die von Sachsen-Beimar in Contestation gezogene Hennebergische Erbfolge bis in das Jahr 1601, wo Kurfürst Christian II.
die Bolljährigkeit erlangt hatte und die Regierung seiner lande übernahm. Das
Schickfal schien aber gleichsam beschlossen zu haben, die Erörterung dieser wichtigen
Ungelegenheiten, durch abwechselnde Bormundschaften, nie zur Neise kommen zu
lassen. Denn kaum hatte man Weimarischer Seits diese Sache, vermöge des vorhin gedachten Interinwergleichs bei dem jungen Kursürsten in Erinnerung gebracht,
als Herzog Friederich Wilhelm bald darauf (am 7den July 1602.) sein teben endigte, und die weitere Aussührung seiner Ansprüche mit sich ins Grab nahm. Sein
Bruder Johann, welcher sich um die Fortsehung derselben wenig bekümmert haben
mag, folgte ihm schon im Jahre 1605 in die Ewigkeit nach, und beide Herrn hinterließen unmundige Prinzen, über welche Kursürst Christian II. die Vormundschaft
übernahm.

Seine vornehmfte Sorge war hauptsächlich darauf gerichtet, die, dem Herzog Johann Wilhelm zu Weimar ertheilten, Expektanz- und Lehnbriefe von den Jahren 1572 und 1573, welche der verstordene Herzog Friederich Wilhelm in dem Rurfürstlichen Kabinet zu Dreston gesunden und mit sich nach Weimar genommen hatte, (S. 335.) wieder in seine Hande zu bringen und solchergestalt dem Hause Weimar die Mittel zu benehmen, dereinsten seine Ansprüche auf Henneberg gegen Kursachsen verfolgen zu können. Zu dem Ende schiefte der Kurfürst seinen Rath, Ludewig Wilhelm Mosern, nach Weimar, um den dasse gen Räthen die vorhin benannten Urkunden abzusordern, mit der Versicherung, daß er gesonnen sen, mit seinen jungen Vettern, wann sie zu vollen Jahren gekommen senn würden, dieser streitigen Sache wegen, einen Verzleich zu treffen. Zwar daten die Weimarischen Räthe um eine Istägige Bebenkzeit, um indessen mit der vormundschaftlichen Regierung zu Altenburg hierüber, als einer gemeinschaftlichen Angestegenheit, kommuniciren zu können. Aber ein wiederholter Vesehl des Kursürsten machstegenheit, kommuniciren zu können. Aber ein wiederholter Vesehl des Kursürsten machsten

3) Beilage Num. CCC, S, 517.

nach Verloschung des hennebergischen Mannestammes. 339

te es ihnen jur Pflicht, Gehorsam zu leiften, und jene Urfunden, als die triftigsten Beweismittel ber Beimarifchen Pratenfion, ohne weitern Bergug auszugntworten.

Von der Zeit an gerieth die fernere Betreibung dieser Sache ganz ins Stecken, und als vollends der dreißigjährige Krieg zum Ausbruch kam, dei welchem Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar, unglüklicher Weise, die Parthei der Böhmen erzgriff, und sich dadurch dem Hasse des kaiserlichen Hoses und des Kurhauses Sachsen aussezte; d) So legte sich nun mehr als eine Verhinderung im Wege, die disherigen Ansprüche auf Henneberg vom Neuen in Vewegung zu bringen. Sher nicht als im Jahre 1652 traten zwar die Fürstlichen Häuser zu Sachsen-Weimar und Gotha mit dem Herzog Friedrich Wisselm II. zu Altendurg deshald in Kommunication; Lezterer stande aber damalen im Vegriff, sich mit einer Prinzeßin Kursürst Johann Georgs I. zu Sachsen zu vermählen, und diese Familienverdindung machte es ihm bedenklich, an einer, seinem Herrn Schwiegervater so unangenehmen Angelegenheit, den mins desten Untheil zu nehmen.

Mit besto grössern Eiser suchten die Herren Herzoge zu Weimar und Gotha die Aussührung ihrer Gerechtsame an ganz Henneberg zu verfolgen; in welcher Abssicht der Sachsen-Gothaische Geheimerath und Kanzlar, Georg Frank, über diesen Gegenstand eine aussührliche Deduction verfertigen und die Gründe prosund contra auseinander seigen mußte. Es wurde hierauf im Jahre 1658 eine Konferenz zu Eissenberg veranlasset, woselbstüber die Art und Weise, wie man, bei einer so delikaten Sache, am behutsamsten zu Werke gehen mußte, zwar deliberiret wurde, aber wegen den getheilten Meinungen, und besonders wegen des ermangelnden Beitritts des Herzogs zu Aktenburg, keine bestimmte Abrede genommen werden konnte. Beide sürstlichen Häuser zu Sachsen-Weimar und Gotha kasten dahero bei diesen Umständen, und aus Liebe zum Frieden, den Entschluß, lieber ihre Ansprüche an den Kursächssischen Anstheil an Henneberg auszugeben, als, durch einen weitaussehenden Rechtsstreit, das gute Vernehmen des ihnen, an Macht und Ansehen ohnehin zu sehr überlegenen, Kurhauses zu untergraben.

11. Nach einer 76 Jahre lang geführten Gemeinschaft, erfolgte endlich am gten August 1660 bie merkwürdige Hamptvertheilung der Grafschaft Henneberg-Schleu-singen, von welcher dem herzog Morif zu Sachsen-Zeiß, welchem sein Vater, Kur-Uu2 fürst.

e) b. Sellfelos Leben Serg, Johann Ernfts ju "S. Weimar. S, 106 f.

340 Geschichte der Benneberg : Schleufingischen Lande

fürst Johann Georg I. seinen Untheil an henneberg vermacht hatte, u) fünf Zwolfstheile — und den Jürstlichen häusern zu Sachsen-Weimar, Altenburg und Gotha, sieben Zwolstheile zugetheilet wurden. So bekannt auch dieser Theilungsrecesist; x) So dürste es doch manchem meiner teser nicht ganz unangenehm senn, wann ich mir, zur Vollständigkeit der gegenwärtigen Geschichte, die Mühe nehme, den Inhalt dese selben hier kürzlich anzusühren. Er begreift zusammen XXVII. Artickel, die noch meistens sur die Grundsäulen anzusehen sind, auf welchem die Staatsverhältnisse der Rur, und Fürstlichen häuser Sachsen, in Ansehung dieser Lande, noch jeho beruhen.

- 1.) Soll bie in ber Grafichaft Henneberg eingeführte evangelische Religion aufrecht erhalten werben, und fein Theilhaber befügt senn, hierinne eine Menderung vors zunehmen.
- 11.) Jeber fürstliche Theil überkommt die Konsistorialia in der ihm zufallenden Landbesportion; daserne aber etliche Hauptkirchen in dem einen und beren Filiale in dem andern Theil gelegen waren, sollte es zwar dei dieser Einrichtung fernerhin bleiben, jedoch dergestalt, daß die Episkopal-Jura in dem Filial demjenigen Herrn, in dessen Gebiet es gelegen, zuständig, und der Pfarrer der Hauptkirche die, wergen des Filials, getroffenen Unordnungen befolgen solle. y)
- III.) Wegen des Gymnasiums zu Schleusingen wurde vestgesetet, daß solches den sammtlichen Fürstlichen Theilhabern pro indiviso verbleiben, dessen kehrer und Worsteher von ihnen gemeinschäftlich gesetzt, und in Ansehung der Bistation, ein alternirendes Direkotrium beobachtet werden sollte. Zur fernern Unterhaltung diesser hohen Schule, wozu jährlich 1424 fl. 5 gl. 3 ps. an Gelde, 4 Malter 5 Maas I Mehe Waisen, und 107 Malter 3 Mehen Korn erforderlich waren', wurdendie Nevenüen des Pfandamts Fischberg ausgesetzt, und weil selbige nicht ganz zustänglich

v) S. die Urf. vom J. 1652 in Glafens Geschichten des Kur = und Fürstlichen Sauses Sachsen vom J. 1753. S. 1041.

*) Er ftehet im Glafen a. a. D. G. 1083.

bie Mutterfirche ju Lengfeld im Bergogl. Almte Themar, mit ben im fursächfischen Ams te Schleufingen gelegenen Ortschaften Eichenberg, Bischofsroda, Allstadt, Neuhof, Kenlroda und Begra, welche theils Filiale, theils eingepfarrte Obrfer von Lengfeld sind. Eben diese Bewandniß hat es auch mit dem S. Meiningischen Amtsorte Uttendorf, welcher ein Filial von dem kursächsischen Dorse Kühndorf ift.

nach Berlofchung des hennebergifchen Mannestammes. 34

langlich waren, so machte sich jeder Fürstliche Theilhaber verbindlich, ben Abgang, nach dem Berhaltniß ihrer kandesportionen, zu erganzen. Diese Einrichtung dauerte bis in das Jahr 1707, wo das Umt Fischberg, wie ich am Schluß dieses Hauptslücks ansühren werde, vom Stifte Fulda abgelöset wurde, weswegen eine andere Auskunst zur Bersorgung des Symnasiums getroffen werden mußte.

- IV.) Das hennebergische Reichs. und Kreisvotum blieb ebenfalls in Gemeinschaft und zwar in der Maaße, daß ieder fürstliche Interessent die dazu erforderlichen Rosten, nach dem Verhältnisse seines kandesantheils, beitragen, auch das Direktorium unter ihnen alterniren sollte. 2) Eben so wurde auch
- V.) die Einrichtung ber Rammergerichtszieler in Gemeinschaft behalten, babingegen nahm man
- VI. VII. und VIII.) wegen ber Reichs. und Rreisanlagen sowost, als in Unsehung bes, zur Unterhaltung des Kriegsraths im Frankischen Kreise, erforderlichen Beistrags, die Abrede, daß dergleichen Onera nach den Hennebergischen tandessteuern repartiret und von jedem Theilhaber ein proportionirliches Quantum entrichtet, a) auch die Hennebergischen Landesschulden, nach eben diesem Steuersuß, übernommen werden sollten.

Uu 3, IX) Zu

2) Wegen der Alternation der hennebergs Schleufingischen Reichstagsftimmen, wurde in fpatern Zeiten, (am oten August 1706) awischen Sachsen=Naumburg und den garft= lichen Saufern zu Cachsen = Weimar, Gife= nach und Gotha, ein befonderer Bergleich ge= troffen und darinne ein Zeitraum von 12 Sahren fefigefetet, bergeftalt, bag bie erften vier Jahre, das Gig- und Stimmrecht von Cach= fen = Maumburg, die folgenden vier Jahre von Sachfen-Botha, wegen bes 1672 ererbten altenburgifchen Antheils an Senneberg, fodann 2 Jahre ven G. Weimar und Gife= nach, und die legten 2 Jahre von G. Gotha, als urfprunglichen Theilhaber an Benneberg, behauptet und mit diefer Albwechfefung fon= tinuiret werden follte, Diefer Zurnus ift auch

bisher beobachtet worden, jedoch mit dem Unterschied, daß das, dem Hause Gotha und Altenburg zuständige, Reichsvotum, vermös ge des Recesses vom Ioden April 1702, von Sachsen Hildburghausen geführet wird. Es ist daher gauz irrig, wenn Herr von Kömer in seinem, 1787 herausgegebenen, Staatsrechte des Kurfürstenthums Sachsen Ih. 1. S. 288. I. 3. behauptet, daß der Kurfürst ein Jahr und die übrigen Fürstlichen Theilhaber an henneberg vier Jahre lang das hennebers gische Reichsvotum führten.

a) Bei der Fundamentalmatrikel vom Jahe re 1521 war das Haus Henneberg-Schleus singen mit 9 zu Roß und 24 zu Fuß zu einem Romermonate oder mit 204 fl. in Ansatz gestommen, und weil nach Berloschung dieses

graffis

342 Geschichte der henneberg : Schleusingischen Lande

IX.) Bu Beforberung bes gemeinen hanbels und Bandels, gaben bie fürstlichen Intereffenten einander bie wechselseitigen Bersicherungen, daß die in ihren tandestheilen befindlichen Bolle weber erhöhet noch dergleichen von Neuem anleget, nachstdem auch

X.) die allgemeine Sicherheit der Straßen, mit vereinigten Rraften, beabsichtiget und zu dem Ende die Berfolgung der Miffethater durch die gesammten Hennebergischen Sande statt finden sollte, ohne daß dadurch der Bothmaßigkeit des einen oder des andern kandesberrn prajudiciret werde.

XI.) Rei-

graflichen Stammes, bessen kande an bie Anr : und Fürstlichen Häuser Sachsen und Herstlichen Häuser Sachsen und Hesten Gieter bem Stifte Würzburg zu Theil wurden, so mußten natürlicher Weise diese Interessenten die darauf ruhende Oblasten verhältnis

maßig übernehmen.

Bermoge eines im Jahre 1584 zwischen Sachsen und Seffen errichteten Bertrags, (Beilage Num. CCXCIX. G. 513) übernahm Legteres, wegen des Anfalls der Derrichaft Schmalfalden und der Bogtei Berrnbreis tungen, 1 gu Rog und 3 gu Tug, oder 24 fl. an Geld und gelangte jugleich jum Gig- und Stimmrecht bei ben Franklichen Reiche-und Kreistagen. (G. Mofers Staatsrecht Th. 30. p. 164.) hingegen wurde dem Stifte 2Burg= burg, in Unfebung berjenigen Bennebergis fchen Befitungen , melche baffelbe 1586, un= ter andern durch die Meiningische Auswechse= Inng bekommen hatte, I zu Rog und I zu guß bon bem Schleufingischen Matrifularanschlag jugetheitet; mithin behielte bas Rur = und Fürftliche Saus Gachfen von bem Gehleufin= gifchen Quanto noch 7 gu Roff und 20 guffuß.

Ungleich verwickelter war die Auseinans berfetzung der Henneberg = Römhildischen Reichsanlagen, welche zwar anfänglich (1521) ebenfalls in 9 zu Roß und 24 zu Fuß bestanden, nachher aber (1545) auf 6 zu Roß und 20 zu Fuß vermindert, zu einem Rammerziel aber mit 50 ff. in Anfatz ge= bracht wurden. Bon biefer Berrichaft-was ren, nach Absterben Graf Albrechts von Dens neberg Rombild, nur die Alemter Rubndorf, Sallenberg, Die halbe Cent Benshaufen und die Rellerei Behrungen an die Schleufingi= fche Linie übergegangen, Die übrigen Mem= ter , und zwar Rombild , Lichtenberg und Munnerstadt kamen an die Grafen von Manofeld, welche die zwei Erftern 1555 bem Fürftlichen Erneftinischen Saufe Gachfen, Munnerstadt aber bem Strfte Burgburg kauflich überließen (S. den tften Th. E. 408. Da ein jeder diefer Theilhaber ver= bunden war, wegen der henneberg-Rombil= bifcben Unlagen, einen proportionirlichen Beis trag zu leiften, fo verglichen fie fich beswes gen am 19den Jun. 1594, auf dem Reiches tag ju Regensburg bergestalt, baß

1) Bifchof Julius zu Barzburg, wegen bes halben Amtes Münnerstadt und andern Hennebergischen Güthern, 1 zu Roß und 2 zu Fuß zu einem Kammerziel aber 6 ft.

37 fr.

2) Das Kur = und Fürstliche Haus Sachsen, wegen der von Graf Albrechten ererbten Aemter, 2 zu Roß und 8 zu Fuß, ingleischen 18 fl. 27 fr. zu einem Kammerziel—und

3) die herzoge Johann Caffmir und Johann Ernft zu Roburg, ale Junhaber ber Mem=

ter

nach Bertofdung des hennebergischen Mannsstammes.

XI.) Reiner von den Fürftlichen Theilhabern foll gestatten, daß in seiner Landesportion weber eine neue Schenfe ju nabe und innerhalb einer Stunde von ber Grenze bes andern Fürftlichen Intereffenten angeleget, noch bas Bier aus einem Umte in bas andere geführt, noch weniger aber neue Rohrfchmieben ober Bohrmuhlen, jum Rach. theil bes, ber Stadt Suhl beshalb guffebenben, Iuris prohibendi erbauet merben. Weil auch

XII.) Die Ginfunfte ber Memter Schleufingen und Ruhnborf meiftens in ber holgung befteben, fo follte bie Stadt Guhl verbunden fenn ihr nothiges Soly, nach einem veffgesegten Preis, zu nehmen; wie benn auch benjenigen Hemtern, Die Manget an Brennfolg leiben, ob fie gleich einem andern Berrn burchs toos gufallen murben, bergleichen Solzbedurfniffe um ben nemlichen Preis überlaffen werden follte. b)

XIII.) Das

ter Mombild und Lichtenberg, 3 gu Roff und 10 gu guß, wie auch 25 fl. gum Rams merziel zu übernehmen fich verbindlich machten, Dipl. d. d. Regensburg ben 19. Jun. 1594. in Fischeri Comment. de portione matric. dom. Saxon. p. 165.

Rady biefen zweimaligen Bertheilungen Des henneberg-Schleufingischen Matrifular= anschlag bestand also die eigentliche Quota, Die bas gesammte haus Sachsen gu leiften hatte, in 9 gu Roff und 28 gu Suff, oder nach ber Ufualmatrifel in 220 fl. ju einem Romermonat. Auf dem Reichstage gu Re= gensburg wurde diefe Gumme, im Jahre 1678, auf Unfuchen der Fürftlichen Theilhaber um moderirt, (G. Pachners Cammil. ber R. Ab= schiede Th. II. G. 160. und 164.) mithin blieben 146 fl. 40 fr. welche zwar im Jah= re 1701 , bei Annehmung bes numeri roaundi , abe malen bis auf 139 fl. vermins bert; aber im Jahre 1720 wieder bis auf 141 fl. erhöhet murben. Diervon traget nun Das Rurhaus Sachfen, wegen feines Benne= bergifchen Untheile, 43 fl. 53% fr. die noch

übrigen 97 ff. 63 fr. werden bon den Furftl. Sachfischen Theilhabern an ber Grafichaft henneberg bergeftalt berichtiget , bag von Cachfen=Meiningen, wegen ber im Befit has benden Memter, - - 57 fl. 29 fr 23 pf. von Sachfen-Dilbburghau-

fen, wegen Berungen - 2fl. 35 fr. 3 pf. von S. Gotha und Koburg,

wegen Themar - - 14fl. 29fr. 1pf. und von S. Gotha alleine,

wegen Mehlis - -46fr. 3pf. von G. Weimar, wegen 31=

menau und Kaltennords

heim - - - - 20ff. 38 fr. gu einem Romermonat, entrichtet werben. (S. den beshalbigen Recef, d. d. Bella St. Blafit, ben 17den Dan 1721. in Fischere

Comment. p. 118.)

6) Befage des im Jahr 1681 projectirten Dennebergischen Erlauterungsreceffes fam Die Rlafter Solg nur auf 6 gl. gu fieben, um welchen Preis daffelbe, aus den Schleu= fingifchen Balbungen, den benachbarten Hems tern überlaffen werben follte.



344 Geschichte der henneberg . Schleufingischen Lande

- XIII.) Das Flogregal auf ber Schleuße und Werra wurde fammtlichen Theilhabern zum gemeinschaftlichen Gebrauch vorbehalten, dahingegen man
- XIV.) wegen Benugung ber Jagden für nothig fand, jedem Umte seinen Bezirk zuzutheisten, und obgleich selbige bie und ba bas Territorium eines andern fürftlichen Theils habers berühren mögten, so soll doch keiner ben andern an ber Ausübung bergleischen Jagden behindern. 6)
- XV.) Die Centgerichtsverbindung, in welcher bisher verschiedene Aemter mit einander gestanden hatten, murbe ganz aufgehoben, bergestalt, daß fein Unterthan aus einem Amte in das Centgericht des andern Amtes sistiret werden soll.
- XVI.) Die Verweisung eines Malesicanten aus dem Lande eines fürstlichen Theils, sollte sich auch mit auf das Territorium des andern fürstlichen Theilhabers erstrecken und die Urphede darnach eingerichtet werden; dahingegen die Evocationes und Remissiones der Unterthanen aus einem Territorio in das andere nicht gestattet werden sollte. Gleichwie nun
- XVII.) die gemeinschaftliche Landesvertheibigung, wozu man bisher das SchlofMaßfeld gebrauchet und mit Mannschaft besetset hatte, aufgehoben, und selbiges bemjenigen Herrn, dem es durchs Loos zufallen wurde, ganz überlassen wurde; Alse
 traf man hingegen
- XVIII.) wegen des alten Schloffes zu Meiningen die Einrichtung, baf darinne bas gemeinschaftliche Hennebergische Urchiv aufbehalten, folches mit 4 Schlöffern verswahret und jedem Theilhaber ein Schlüffel zugestellet werden sollte.
- KIX) Alle und jede Reichs = und Kraisangelegenheiten sowohl, als bie noch anhangigen Rechtshandel sollten auf gemeinschaftliche Kosten geführet werden, und ein Theil
- d) Bon ber Art waren bie, bem Amte Schleusingen zugetheilten, Jagden in bem Avel. Langischen (jeto Seebachischen) und Nansteinischen auch Oberstädter und Erüber Simeinde Sehdlz, welches im Amte Themar und folgt. im damalig Altenburg. Territorio gelegen war. Dieser Umstand veranlaste zwischen Herzog Moritzen zu S. Raumburg und Perzog Friedrich Wilhelmen

zu S. Altenburg einen Nebenreces vom oten Juny 1666, in welchem die Jagdgrenze dies ser Waldungen reguliret und dabei nicht als lein die Naumburgischen Jagdgerechtsame sondern auch die, dem Hause Altenburg dars inne zuständige, Territorial = und Jurids dictiond = Gerechtsame sehr pünctlich bestimmt wurden.

nach Verloschung des hennebergischen Mannsstammes. 345

Theil bem andern, wegen ber ihm zugetheilten Memtern und Intraben, die Evi-

- MX.) Das leibgeleit foll jeder Herr in seinen Landestheil ausüben und keiner seine Grenze überschreiten. Daferne auch
- XXI.) zwischen sammtlichen fürstlichen Interessenten sich bereinsten, wegen ber Bennebergischen Lande, einige Dispoerstandniffe ereignen wurden, so sollten bie ftreitigen Puntte für einer Austregalinstanz verhandelt und rechtlich entschieden werden.
- XXII.) In Unsehung ber Bergwerke vereinigte man sich bahin, baß sowohl bie jeste gen als fünftigen Bergwerke, welche Gold, Silber, Rupfer, Zinn und Blei führen, ingleichen auch die Salzwerke in Gemeinschaft bleiben und der Anbau auf gesamte Kosten bestritten, Gisen und andere geringe Mineralien aber einem fürstlichen Theilbaber in seiner kandesportion, zum alleinigen Genuß überlassen werden sollten.
- XXIII.) Zur herstellung ber verfallenen herrschaftlichen Gebäude zu Themar, Beforungen und Kaltennordheim, murben 3000 fl. aus der gesammten hennebergischen Kammer, und 15 Schock Bauholz ausgeseset.
- XXIV) In Unsehung ber hennebergischen Aftivlebne errichtete herzog Moris mie ben übrigen fürstlichen Saufern einen Rebenreceß, von welchem ich im folgenden f. zu reben Gelegenheit nehmen werde. Soviel hiernachst ben
- MXVsten u. XXVlsten Artifel betrift, so enthalten selbige theils die Berechnung ber Rammerschulden, theils die Bertheilung der auf den herrschaftlichen Kammerguthern bessindlich gewesenen Inventarienstücke, weswegen verschiedenes abgeredet wurde, wels ches aber nicht erheblich genug ist, um es hier weiter anzusühren. Bon ungleich gröfferer Wid tigkeit ist der
- Eiten Herzog Morikens zu S. Naumburg geschahe zusörderst die Leukerung, baß ihm zwar, vermöge der, dem Kurfürst August 1573 ertheilten Anwartschaft, die Hallte der Grafschaft Henneberg gebühre, und daß er den andern Herrn Interessenten solchenfalls nur den 12ten Theil davon zu verauten verbinden sen; er wolle aber dennoch diesem Vorzug entsagen, und sich überhaupt mit 1/2 Theisten begnügen lassen. Bereits im Jahre 1659 hatte man über die zu vertheilende Bwezuer Theil.

346 Geschichte der henneberg : Schleufingischen Lande,

Hennebergischen Aemter und Guter, aus zwölfjährigen Rechnungen, Erbbüchern und andern dahin gehörigen Rachrichten, die nöthigen Anschläge gesertiget, nach welchen die sämmtlichen Rammereinkunste auf ein Jahr in 41016 fl. 6 gr. 7 13 Deller bestanden, exclusive 1328 fl. 5 gr. 125 Heller, wegen des Amtes Fischberg, welches zur Unterhaltung des Gymnasiums zu Schleusingen ausgesesset war. Won diesen Intraden kamen nun auf S. Naumburg zu 152 Theilen 17090 fl. 2 gr. 6 Pf. 13 Heller, — auf Sachsen Altenburg, zu $\frac{3\frac{s}{2}}{12}$ Theil: 11963 fl. 1gr. 11 Pf. 13 Hele ler, und endlich auf S. Weimar und Gotha zu $\frac{3\frac{s}{2}}{12}$ Th. eine gleichmäsige Sume me, deren jede unter die sürstlichen Interessenten solgendergestalt vertheilet wurde:

1.) Bergog Morig befam ju 15 Theile:

Umt und Stadt Schleusingen, a 7746 fl. 10 gr. 9 Pf. Iz Heller.

Umt und Schloß Kühndorf,
nebst dem Kloster Kora,
a 3133 — 7 — 8 — 1 Iz ——

Umt Benshaußen,
a 1624 — 3 — 5 — 1 Iz ——

Umt Suhla, — — a 4377 — 7 — 7 — 7 — 7 ——

Rloster Beßra, — — a 482 — 13 — 9 — 1 Iz ——

17364 fl. 3 gr. 4 Pf. Iz Heller.

Bei biefem Theil ergab fich eine Uebermaffe von 274 fl. 9 Pf. 148 heller, welche bem Saufe Beimar, wie ich in der Folge anführen werde, burch Abtretung bes halben Dorfs Mehlis und bes Orts Uttendorf vergutet murbe.

II.) Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg befam zu 31/2 Theil

Stadt und Umt Themar, a 2544 fl. 13 gr. 7 Pf. 1½ Heller. Stadt und Umt Meiningen, a 2491 fl. 19 gr. 4 Pf. 1½ Heller. Umt und Schloß Maßfeld, a 5950 fl. 16 gr. 4 Pf. ½ Heller. Rellerei Behrungen, — a 1116 fl. 3 gr. 9 Pf. 1½ Heller. Den Hof zu Milz, — a 154 fl. 6 gr. 1 Pf. 1½ Heller. Das Kammerguth Henneberg, a 318 fl. 13 gr. 10 Pf. — —

12576 fl. 13 gr. 2 Pf. 28 Sell.

S. Alten

nach Berlofchung des hennebergifchen Mannsframmes. 347

S. Altenburg hatte alfo, durch dieselandesportion, ebenfalls 613fl. 11gr. 2Pf. 3 hel. zwiel bekommen, und überließ deswegen bem S. Beimar = und Gothaischen Theil, in einem am 3ten Dec. 1660 errichteten Particularreceß, die beiben Dorfer herpf und Stepfershausen zur Entschädigung. a)

III.) Die beiben Herzoge, Wilhelm zu S. Weimar und Ernst zu S. Gotha, erhiels ten ebenfalls zu 3½ Theil

Bum Schluß wurden einem jeden fürstlichen Theilhaber die ihm zugefallenen Uemster und Ortschaften mit der Landeshoheit und allen damit verknüpften Nechten einzgeräumet, die Unterthanen ihrer gemeinschaftlichen Pflicht entlassen und damit an ihrem kunftigen Landesherrn verwiesen. 6)

12. Un dem nehmlichen Tag, wo die Hennebergische landestheilung, durch die bisher bemerkten Punkte, erörtert wurde, kam noch ein anderer Neceß, zwischen mehrzgedachten fürstlichen Interessenten, zu Stande, welcher nicht nur die vier afsecurirten Uemter, Weida, Ziegenrück, Urnshaugk und Sachsenburg, sondern auch die Verzheilung der, im Haupttheilungsvertrag (h. 24.) ausgesehren, Hennebergischen Uktivlehne zum Gegenstand hatte. f) Was die jeztgedachten vier Uemter betrift; so ist schon aus der Sächsischen Geschichte hinlänglich bekannt, daß selbige dem Kurssürst August, zur Schadloshaltung für die, bei der Belagerung der Festung Grims Er 2

d) S. die Urfunde in Reinhards Beitragen Th. II. S. 119.

e) S. die Resignationsurfunden d. d. Weis mar, den 29. Oct. 1660 und d. d. Altens burg, ben 3. Nov. 1660 in Lunige R. Arch. P. sp. Cont. 11. S. 521 f.

f) Dieser Reces stehet in Lunigs R. Ars thiv P. Spee. Cont. II. S. 519.

Geschichte der henneberg : Schleufingischen Lande 348

menftein, aufgewandten Rriegstoften, burch einem, bom Bergog Johann Bilbelm im Jahre 1567 ausgestellten, Affecurationsschein unterpfanblich eingeraumet murben, a) und eben baber ben Ramen ber vier affecurirren Zemter, erbielten. Go beutlich auch in ber Urfunde bas Biedereinlofungsrecht berfelben ausgebruckt mar, fo ftellte man bennoch, von Seiten bes Rurhaufes Sachfen, Die Behauptung auf, baff, mit bem Tobe bes ungludlichen Bergogs, Johann Friedrichs bes Mittlern, bas Reluitionsrecht erlofchen fen. 3m Stande Rechtens batte man nun gwar mit biefem Sas nicht auslangen fonnen; inbeffen mußte Rurfachfen bemfelben noch baburch ein Bewicht zu geben, bag man, außer gebachten vier Memtern, noch eine Gumme von 104594 fl. rudftanbiger Rriegsfosten forderte, Die megen ben Grumbachifden Sanbeln aufgelaufen fenn follten. Auf biefe Art fuchte man bie fürftlichen Erneffinis fchen Saufer zu Sadfen zu bewegen, nicht nur ihrem gebachten Einlofungerechte. fonbern auch allen ben Biberfpruchen zu entfagen, Die fie bem Rurhaufe, megen ber Miterbfolge in henneberg, vormals gemacht hatten. (G. 335.) Davor leiftete Bergog Moris, mit Benehmigung bes turfachfiften Sofes, h) auf obigen Rudffand ber Gothais fchen Rriegskoften Bergicht, und überließ zugleich ben Fürftlichen Mittheilhabern an Benneberg Die, ju biefer Graffchaft gehörigen, in- und auslandifchen leben- und Mitterguter, jeboch mit ber Bestimmung, baf ibm nur bie Wenigen, die in feiner lanbesportion gelegen maren, und noch fechs auswartige lebnschaften, als: bas halbe Dorf Edarbshaufen, i) acht Guter ju Berieth, k) Die Bofe ju Memelsborf !) und Eramersborf, die Schenkstadt in lahma m) und bas Dorf Ramsthal, vorbehalten bleiben follten. 4)

#3. Da

2) G. die Urf. d. d. Saalfeld, ben 8. Jan. 1567 in. Rudolphi Gotha. dipl. Ih. II. G. 124.

b) Die Beftatigung biefes Bertrage erfolg= te in einer, von Kurfurft Johann Georg II. au Sachfen, ausgeffellten Urfunde d. d. Dred= ben, ben 15den Gept. 1660.

i) Es gehoret bermalen bem Freiherrn von Stein zum Altenftein, als ein Rurfachfisches Sohn = und Tochterleben.

A) Diefe acht Guther befigen die Freiherrn

pon Rotenhan ju Rentweinsborf pro indiviso gu Mannlehen.

Der Dof zu Memeleborf ift dem Gr. von

Rothenhan zu Merzbach zuffandig, u. bat bie Eigenschaft eines Cohn = und Tochterlebns.

m) Der Tramershof bei Beiligersborf und bie Schenfftadt ju Lahm, gehoren ben herrn von Lichtenftein, welche ben erftern, als Mann = und Legtere als Cohn= und Toche terleben von Rurfachfen empfangen.

n) Das Dorf Ramsthal gehörte ehebeffen ben herren von Rugwurm, die es aber, ohne lehneherrliche Bewilligung, bem Stifte Burgburg verfauften. Auf die vom Lehnhof bess halb erhobene Felonieklage wurde zwar auf bem Beimfalle bes Lehns erfannt; aber bie 13. Da man übrigens, bei der vorhin erzählten kandertheilung, die gefertigten Aemteranschläge zum Grunde geleget hatte, und folglich, bei Auswerfung der Portionen zu fünf Zwölstheilen und respective drei und ein hald Zwölstheilen, nicht überall eine Gleichheit beodachtet werden konnte; So entstand bald bei diesem bald bei jenem Theil entweder eine Uebermaße, oder ein Mangel an Einkünsten und Steuern, welche noch eine besondere Ausgleichung nöthig machten. Bon der Art war der kandestheil des Herzog Morigens, welcher an Intraden 274 fl. 9 pf. 147 bl. zu viel, — an kandessseuern aber 240 fl. 6 gl. 3 12 pf. zu wenig bekommen hatte. o) In Ansehung der Uebersteil der Ex 3

Bemachtigung beffelben fonnte nicht vollzo= gen werden. G. Daumburg trat endlich fein Recht an einem herrn von Dendrich - und Diefer an den Geh. Rath Artopeum ab, welcher die Sache mit Burgburg babin berglich, baß gebachtes Leben bem Stifte um 4500 fl. überlaffen fenn follte. Dahingegen machte fich zwar Artopeus gegen G. Maumburg ans heischig, von diefem Gelde ein Burh zu acquis riren und es bem Bergoge lebnbar gu mas chen ; allein diefe Bufage blieb unerfullt, und es ift von gedachtem Lehnftud weiter nichts übrig blieben, ale ber bargu gehorige halbe Behend gu Leimbach, welchen bermalen ber Freiherr von Truchfeß ju Wethaufen von Rurfachfen ju Leben traget.

o) Bas die Vertheilung der Hennebergischen Landessteuern betrifft, so ift zu bemersten, daß der gesammte Steuerauschlag, bei der Hauptvertheilung, in 2833 fl. 10gl. 20pf. bestanden habe, wovon

S. Maumburg zu

1 Theil - 1183 fl. 5 gl. 8 pf.

S. Altenburg gu

31 Theil - 828 ft. 391. 10 52 pf.

G. Beimar unb

Gotha gu 31 Theil 828 fl. 3 gl. 1032pf. gugehörig waren und einem jeden fürftl. Intereffenten folgendergestalt zugetheilet wurden.

I. Cachfen=Maumburg befam:

405 fl. 15 gl. 84 pf. im Umte und Stadt Schleufingen incl. 3 fl.

229 - 11 - 64 - im Amte und Stadt Suhla incl. 8 gl. adel. Steuern,

185 - 13 - 11 - im Amte Kuhndorf.

121 - 18 - I - im Amte Benshausen incl. 34 ff. 5 gl. 7% pf. abel. und Mehlifer Steuern,

82 - 7 - II3 - im Umte Fischberg,

1183 fl. 5 gl. 8 pf. aus bem Umte Themar bezahlet murben.

350 Geschichte der Benneberg Schleufingischen Lande,

masse wurde im solgenden Jahre (am 17den August 1661) zwischen ihm und ben beiden Brüdern Wilhelmen und Ernsten, Herzogen zu S. Weimar und S. Gotha, denen obige Summe mangelte, ein neuer Reces errichter, p) dem zusolge Moris ihnen zweizu seinen Aemtern, Kühndorf und Benshausen, gehörige Ortschaften, undzwar die Hennebergische Hälfte des Dorfs Mehlis mit 184 fl. 8 gl 9 ps. 1 hl. und das Dorf Utten-borf mit 79 fl. 19 gl. 5 ps. 12 hl. q) erb- und eigenthümlich, sammt der Landeshobeit abtrat, und zwar dergestalt, daß Uttendorf, als ein Fisial von Kühndorf, dem Herzog Ernst zu S. Gotha, was die Episcopaljura betrifft, unterworfen und der Pfarerer in der Mutterkirche zu Kühndorf verbunden seyn soll, die, wegen des Filials, an

II. G. Altenburg erhielt:

303 fl. II gl.
$$7\frac{1}{4}$$
 pf. im Amte Themar,

473 - 5 - $11\frac{3}{4}$ - im Amte Maßfeld,

272 - 3 - $10\frac{1}{4}$ - im Amte und Stadt Meiningen,

54 - 8 - $1\frac{1}{4}$ - in der Kellerei Behrungen,

Mithin hatte dieser Theil eine Uebermasse von 275 fl. 4 gl. $8\frac{17}{32}$ pf. wovon S. Naums burg 157 fl. 19 gl. $3\frac{17}{16}$ pf. aus dem Ums te Themar, und dem S. Weimarischen und Gothaischen Theil 117 fl. 6 gl. 427 pf. mit Ueberlaffing der Dorfer herf und Stepferes hausen herausgegeben werden mußten. S. die Urf. in Reinhards Samml. Th. II. S. 119.)

III. G. Weimar und Gotha befamen:

142 fl. 19 gl.
$$8\frac{3}{4}$$
 pf. im Amte und Stadt Imenau,
147 - 13 - $7\frac{1}{4}$ - im Amte Kaltennordheim,
165 - 15 - $6\frac{1}{4}$ - im Amte Wassungen,
164 - 13 - $8\frac{3}{4}$ - im Amte Sand,
 89 - 18 - $11\frac{1}{4}$ - im Amte Frauenbreitungen,
 117 - 6 - $4\frac{21}{32}$ - Juschuß von S. Altenburg.

p) Er ftehet in Glafei l.c. S. 1107. u. in Lunig l. c. S. 189.

9) Beide Posten betragen nur 264 fl. 8 gl. 1041 pf. daher zu Erfüllung der ganzen Sum= me die mangelnden 9 fl. 14 gl. 11 pf. besage bes vorhin angefahrten Recesses vom J. 1661, theils durch Erbauung einer neuen Schenke zu Uttendorf, theils durch Ueberlassung 3fl. 14gl. 11 pf. Erbzins im Dorfe Wezels vers gutet wurden.

nach Verlofdung des hennebergifden Manneffammes. 351

ihm erlassenen Gothaischen Konsistorialverordnungen zu befolgen. Dahingegen reservirte sich Moris in beiben Dörfern nicht nur die tandsteuern, welche nach den von S. Gotha gelchehenen Verwilligungen und Ausschreiben, in das Amt Kühndorf geliefert werden sollte, sondern auch die hobe und niedere Jagd in der Littendorfer Flurmarkung, wos bei sich aber der Herzog verbindlich machte, jährlich 6 Rehe 3 Sauen und 3 Stück roth Wildpret dem S. Gothaischen Theil nach Wassungen abgeben zu lassen. »)

So umständlich auch jener Hauptvertrag abgefaßt war, so erschöpfte er doch bei weiten nicht alle Gegenstände, welche bei diesem Theilungsgeschäfte in Frage kommen konnten. Dieß veranlaßte in der Folge zwischen S. Naumburg und den Fürstlichen Ernestinischen Häusern Sachsen eine Menge Streitiakeiten über tandesund Jagdgrenzen, Jurisdiction, Matricularanschlag und dergleichen mehr, zu der en Beilegungen beide fürstlichen Interessenten in den Jahren 1673, 1676, 1678, 1681, und 1697, zu Konferenzialhandlungen schritten, aber nie zu einer vollskommenen Berichtigung der streitigen Obsecte gelangten.

14. Von ben nachherigen Begebenheiten , welche auf bem G. Daumburgifchen Untheil an Benneberg Bezug haben, ift fur unfere Gefchichte, noch biefes gu bemerfen , daß Bergog Moris biefe lande niche mit volliger Sobeit inne batte, fonbern Dafi lettere, vermoge bes vaterlichen Teffaments von 3. 1652, bem Rurhaufe Cachien gunehorte, ohne beffen Borbewuft und Bewilligung ber Bergog und fein Cobn und Machfolger, Moris Wilhelm, in wichtigen landesangelegenheizen nichs unternehmen durften. Erft im 3. 1700 erlangte legterer bom Rurfurft Johann Georg III. Die tandeshoheit über ben henneberg = Schleufingifchen Untheil mit allen baraus flieffenden Gerechtsamen, gegen Erlegung einer Summe Belbes vom 45000 Thaler, 1) ju beren Bezahlung ber Berjog, mie Bewilligung ber tanbesftanbe, ben Rleischaerif anlegte. Diefe fo theuer erfauften Sobeiterechte maren bem Lande eben nicht vortheilhaft: benn, als ber Bergog 1718, ohne mannliche Erben, farb, fo fielen Diefe Bennebergifchen lande bem Saufe Rurfachfen zwar wieder beim, aber ber einmal eingeführte Bieischaccis, wurde beswegen nicht aufgehoben, und bauert noch bis jego forte dilleria melas yart. Z. in collena ispalani END

15. Moch

ther Mineral Printed work and tell printellings

Meceffes vom Jahre 1701, dem Fürftlichen Saufe Meiningen abgeliefert wird.

) Dipl. Mipt, d. d. den 14den Septembe.

Diefe Wildpretsabgabe ift noch jego in Diervang, jedoch mit bem Unterichied, daß foldes bermalen, vermoge eines Particulars

352 Geschichte der Benneberg . Schleufingischen Lande

15. Noch bleiben mir die Schickfale berjenigen 7. Theile von der Grafschaft Henneberg übrig, welche ben fürstlichen Sausern zu S. Weimar, Gotha und Aletenburg, bei der kandestheilung, zugefallen waren. Ich schränke mich aber auch hier nur auf die deshalb nach und nach errichteten Verträge und auf die allgemeinen kandesveränderungen ein, worauf sich diejenigen Antheile an den Hennebergischen kanden gründen, welche die jeho blühenden Sächsischen Päuser bermalen im Bessischen.

Bu ber G. Beimar - und Gothaifden Lanbesportion murben, angeführter maaßen (S. 347.) zu 31 gerechnet: Die Memter Wasungen, Sand, Frauens breitungen, Illmenau und Raltennordheim. In Unsehung Diefes Stammtheils errichteten Die Damals lebenben Bruber, Bergog Bilbelm gu Beimar und Ber-30g Ernft ju Gotha, am 19ben Mug. 1661, einen Gubbivifionsrecef, vermoge bef. fen bem Erfteren die zween Memter, Illmenau und Raltennordbeim, nebft ben Beholgen zu Wafungen und Sand, ingleichen die Billbach, - bem Bergog Ernft zu Botha aber bie Memter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand, mit Musfchluß ber zu beiben lettern gehörigen Balbungen, zugetheilet murben. Diefer Recef enthalt noch viele Punfte, welche bie Berhaltniffe beiber fürstlichen Saufer, fo viel infonderheit die ermahnten Balbungen betrift, fehr genau beffimmen, wie benn unter andern auch biefes festgefest murbe, bag bie, jur Erhaltung ber, in ben Memtern Bafungen und Sand befindlichen Berrichaftlichen Bebauben zc. erforberliche Solzmaterialien fernerhin, ohne Bezahlung, aus ben Billbacher Balbungen abgegeben - auch ben Unterthanen biefer zwei Memter, welche jahrlich 7 Tage bem Saufe Beimar gur Jagofrohne verpflichtet waren, bie nothigen Solzbedurfniffe um etmen bestimmten Dreif überlaffen werden follten, t)

Diese Holhabgabe gerieth aber, um es hier nur beilaufig zu erinnern, seit bem J. 1742, ins Steden, und es entitand beswegen, zwischen ben Saufern S. Weimar und S. Meiningen, ein weltlauftiger Proces, w) welcher endlich im J. 1787 dahin verglichen wurde, baß

- Diefer Receff ftehet in Reinhards Bens tragen gur Frank. Dift. Ih. II. G. 126.
- w) Man febe die uber biefen Kontrovers, jum Borfchein gekommene Deduction, fub

rubro: Sratus causae, die Irrungen, welche swischen den Fürstlichen Saufern G. Meis ningen an einem, und G. Weimar und Gis senach am andern Theil, wegen der Bilbas cher Reces Soiger, vorgewaltet, betreffend.

nach Verloschung des hennebergischen Mannestammes. 353

baß S. Weimar nicht nur die recessmäsigen Deputatholzer, sondern auch jährlich 1525 Klaftern Holz und 762 Schoot Reisig den Unterthanen der Aemter Wasungen und Sand abzugeben versprach. In Ansehung des Rückstandes hingegen machte sich S. Weimar verbindlich, dem Hause Meiningen 2000, den gedachten Unterthanen aber 6000 Carlsbor, als ein Entschädigungsquantum, zu bezahlen.

Mit dem vorhin bemerkten Sachsen-Beimarischen Theil an Henneberg ereignete sich zwar nachher in sofern eine Beränderung, daß bei der, in diesem Hause 1672 geschehenen, tandertheilung, das Amt Raltennordheim dem Herzog Johann Beorg, als Stifter, der S. Eisenachischen Nebenlinie, zusiel: Da aber seldige im J. 1741, mit Bilhelm Heinrichen, wieder ausstarb, so wurde gedachtes Amt mit dem noch jeso blühenden Hause Weimar wieder vereiniget. — testeres besisset auserdem, noch das Hennebergische Amt tichtenberg nebst der Stadt Osisseim; beides waren aber Zubehöre der Henneberg Mömhildischen kinie, und wurden schon im J. 1555, dem Ernestinischen Hause Sachsen käusstlich überlassen. 2)

16. Der S. Gothalsche Antheil an Henneberg bestand Anfangs, vermöge ber mit S. Weimar vorgenommenen Unterabtheilung, in ben' Aemtern Wassungen, Sand und Frauenbreitungen; es befam aber derselbe, nach der im Jahre 1672, durch Friedrich Wilhelms III. Tode, erfolgten Verlöschung des Alstenburgischen Hause einen beträchtlichen Zuwachs, indem Herzog Ernst zu Gotha, als nächster Agnat, nicht nur den größen Theil der Altenburgischen Lande sondern auch die, seit 1660, dazu gehörigen $\frac{3}{12}$ Theile an der Grasschaft Henneberg im Vessischen Aemter und Städte: Themar, Wassseld, Weiningen, die Kellerei Verungen, das Kammerguth Zenneberg und den Hof zu Wilz, wodurch ein ziemlicher Theil dieser Grasschaft wieder unter einem Haupte vereiniget wurde.

Nach bem Tobe Herzog Ernsts, (1675) behielten zwar bessen sieben Sohne, vermöge ber von ihm im J. 1672 gemachten Regimentsordnung, sammtliche Gosthaischen und Hennebergischen lande, eine Zeitlang in Gemeinschaft; Allein in den Jahren 1680 und 1681 kam es unter ihnen zu der bekannten landessonderung, wodurch auf einmal sieben Nebenlinien entstanden, die von den Städten: Gotha, Coburg,

*) S. ben erften Theil bief. Geschichte S. 409.

354 Geschichte der henneberg . Schleufingischen Lande

burg, Meiningen, Rombild, Eisenberg, Hilbburghausen und Saalfeld, als ben damaligen Residenzen ber abgetheilten herrn Brüder, den Namen führten. Es wurde überflüßig senn, alle die Bestandtheile, die ein jeder von diesen sieben herrn erhalten, hier namhaft zu machen, und ich bleibe daher nur bei demjenigen stehen, was Einem und dem Andern, von den Gothaischen Besispungen an henneberg, bei dieset Unterabtheilung, zugefallen ist.

Bergog Beinrich, als der Stifter ber Rombilbifchen Nebenlinie, befam, neben den Zemtern Rombild und Ronigsberg, von ber Grafichaft Benneberg, bas Umt Themar, ble Rellerei Berungen und ben Bof ju Milg. Machtem er aber im 3. 1710. (ben 13. Man) ohne Rachfommen farb; fo veranlagte ber Unfall feiner Berrichaft, amifchen ben fürftlichen Saufern S. Borba, Meiningen und Roburg-Saalfeld ben befannten Rombilbifchen Erbfolgeffreit, beffen Erzehlung bier gang auffer ben Grenzen ber gegenwärtigen Gefchichteilieget. 2) Das Refultat bavon war biefes, baß 6. Gotha, vermoge eines faiferlichen Definitivurthels, bem haufe Roburg - Gaalfeld die erforderliche Ratam an dem Amte Themar (1714) überwieß a) und demfelbigen wenig Jahre darauf (ben 6ten Gept. 1717) Die barinne vorbehaltene landeshoheit vollends einraumte. b) Der gemeinschaftliche Besit dieses Umtes murbe erftlich am 10den July 1728, burch einem, zwischen beiben Fürftlichen Theilhabern, errichteten Receft babin reguliret, bag, bei Bestellung ber Diener und in Unsehung ber Direktion in Auftiglachen, eine beständige Abwechselung beobachtet, - bie fammtlichen Rangleilehne auf die Balfte vertheilet, Die Berleihung ber brei abelichen Ritterlebne, Marisfeld, Oberftadt und Benfftadt, ingleichen bie publica und Rriminalfachen gemeinschaftlich beforget, und endlich die jahrlich eingehenden Revenuen, nebit ben bavon zu bestreitenden Burben, in ber Maafe repartiret merben follten, daß davon S. Gotha 72 Theile, S. Roburg = Saalfeld aber 1/2 Theile, ju erheben und respektive ju tragen haben. c) - Bas hingegen bie Rellerei Behrungen ben Hof zu Mila, und die Ehrerischen Lehne betrift; Go hatte Sachsen. Go-

²⁾ Bon diesen Succesionsffreitigkeiten findet sich eine sehr umftandliche Abhandlung in hrn. Professor Arnde Archiv der S. Gesschichte Th. I. S. 1. f. f. und in herrn Geh. Rath Gruners Beschr, des Fürstenth. Cooburg S. 19. f. f.

a) Dipl. Mipt, d. d. Friedenstein ben 25ten May 1714.

b) S. ben beshalbigen Bertrag, im Sagla felbischen Recegbuch S. 202.

e) Ebendas. G. 207.

nach Berlofchung des hennebergischen Manniftammes. 355

tha in bem, am toden April 1702, mit Sachsen-Hilburghausen geschlossenen sogenannten Liberationsrecesses d) schon die vorläusige Abrede genommen, daß diese Haus, nach dem unbeerdten Ableden Herzog Heinrichs zu Römhild, jestgedachte Hennebergische Stücke erhalten sollte; wie dann auch selbige, als sich dieser Fall erseignete, von dem fürstlichen Hause Hildburghausen in Besitz genommen wurden. Die übrigen Hennebergischen Aemter, Gothaischen Antheils, und zwar: Meiningen, Masseld, Wasungen, Sand und Frauenbreitingen, ingleichen das Rammerguth Genneberg, kamen in der brüderlichen Theilung vom Jahre 1681, an Herzog Bernharden, als Stiftern des noch jeho blühenden Hauses zu Sachsen-Meiningen, dem obige Aemter dermalen zugehören.

17. Bum Befchluß will ich noch bie Schickfale bes hennebergischen Pfanbamtes Sifchberg furglich bemerfen, welches bas Stift Julba bem Graf Wilhelm von Senneberg in ben Jahren 1455 und 1468, gegen Borftredung einer gewiffen Gumme Gelbes, wieberlößlich eingeraumet hatten. (G. 118.) Dach bem Musfterben bes hennebergifchen Mannefiammes, fundigte nun gwar gebachtes Stift 1584 biefe Pfanbichaft auf, und beponirte ben Pfanbichilling beim Stadtrath zu Schmeinfurt; e) bas Rur- und Fürstliche haus Sachsen mufte es aber babin zu vermitteln, baff Die Ablofung im Jahre 1594, vom Bergog Maximilian zu Deffereich, uts damaligem Ubminiftrator bes Stifts, auf 31 Jahre berlangert und zugleich ber Pfanbfchila ling auf 25000 fl. bestimmt wurde. f) Uls man nun, von Geiten bes Stifts Rulba, nach Berlauf biefer Ginlofungsfrift, (1625) Die Abtretung bes Umts Rifchberg verlangte und besmegen mit bem Saufe Sachfen in Unterhandlungen trat: So entstand bierbei die Prajudicialfrage, morinne eigentlich die, ben Brafen von Benneberg vormals verpfandeten, Buter bestanden haben? Die Entscheidung biefes Dunfte batte ibre großen Schwierigkeiten, weil die Pfandbriefe von ben Jahren 1455 und 1468, nur im allgemeinen bas Schlof Fifchberg mit feinem Zubehor nahmhaft mache ten, worunter aber bas beutige, in 12 Dorifchaften beftebenbe, Umt um fo meniger begriffen fenn fonnte, ba bie Grafen von henneberg ichon in alteften Zeiten in biefer Gegend fart begutert waren, und ihre eigenthumlichen Befigungen mit ber Sulbai-

d) Er stehet in ber Deduction! Kurze Darstellung der, über die Koburg=Römhild= und Eisenbergische Anfälle, erwachsenen Dif= ferenzien in der Beil. Sub Litt. B. e) Mållers S. Annalen S. 188. u. 190. f) S. die Urf. von 22sten Febr. 1594. in Fabers Staatscanzlei Th. 52 S. 550 und in Mållers hist, jurist, kleckis T. III. p. 45.



356 Geschichte der henneberg Schleufingischen Lande

schen Pfanbschaft vereiniget hatten. Es kam also barauf an, bas Hennebergische Eigenthum von ben verpfandeten Gütern abzusondern, und blos die Lestern bem Stifte abzutreten. Da man sich aber damalen hierüber nicht vereinigen konnte und die des-halbigen Unterhandlungen, durch den dreisigiährigen Krieg, unterbrochen wurden; So erhielt sich das gesammte kur- und fürstliche Haus Sachsen noch viele Jahre hindurch im gemeinschaftlichen Besit des gedachten Umtes, dergestalt, daß dessen Einkunste, bei der Hennebergischen Landescheilung vom J. 1660, zum Unterhalt des Gymnasiums zu Schleusingen ausgesest, (S. 340.) die Landessteuern hinges gen dem Herzog Morif zu Sachsen= Naumburg zugetheilet wurden.

Mit bem Unfange bes 18ben Jahrhunderts brachte endlich Abe Abelbert ju Rulba bie Reluition biefes Pfandamtes bom Neuen in Bewegung, und weil man Gachfifcher Geits, aus ben vorhin angeführten Brunden, fich ber Abtretung beffelben meigerte; fo befdmerte fich ber Abt beim Reichshofrath und murfte gegen die Burftlichen Pfandinhaber wiederholte Manbate aus, worinne ihnen die Ueberweifung bes Umts Fifchberg an Fulba, bem im Jahre 1594 gefchloffenen Bergleich gemaß, aufgegeben murbe. Bergog Moris Bilbelm gu Gachfen - Naumburg war der Erfte, welcher fich jum Zwecke legte, und feine 1/3 Theile an bem Pfandame Rifdberg im Jahre 1705, bem Stifte Bulba gegen Empfang feines verhaltnigmafigen Untheils an ben, in 25000 fl. befiebenten, Pfanbidillings, einraumte. g) Diefem Beispiele folgten nun auch, auf ein vorhergegangenes faiferliches Ronflusum vom zien August 1706, Die Fürstlichen Baufer ju Gachfen Gifenach und Meiningen, welche die übrigen 7 Theile von Fifchberg im Befit batten und felbige, fammt ben Erbhennebergischen Gerechtsamen, am 6ten Upril 1707. bem Stifte, gegen Erlegung 30000 fl. rheinisch abtraten; h) Doch mufte fich ber Sen Echaristiann, northic Pranchrists non In Jahren Lans und

g) S. die Urkunde d. d. Kühndorf den 26ten September 1705, in Buders Leben Herzog Mority Wilhelms, Th. I. S 341. Die & Theis de, welche dem Hause Sachsen - Naumburg von dem Pfandschilling gebührten, betrusgen zwar eigenslich nur 10416 fl. 18 Schilslinge und 4 Pfennige; Buder versichert aber, S. 345, daß die von Fulda dem Herzog beszahlte Summe sich auf 40000 Athle, belaus

fen haben solle, ohne jedoch von der Ursache dieser berrächtlichen Uebermaase einen nas hern Aufschluß zu geben.

b) Dipl. Mipt. d. d. Eisenach ben 6ten April 1707. Bermoge eines zwischen Herz zog Ernst Ludewig zu Sachsen Meiningen und dem Stifte Fulda bas Jahr zuver (am 30ten Oct. 1706.) errichteten Partifular nach Berlofchung des hennebergischen Mannsftammes. 357

Abt babei ausdrucklich reversiren, baß er bie basigen Unterthanen in ber Ausubung ber evangelischen Religion nicht beunruhigen, sonbern Rirchen, Schulen und andere milbe Stiftungen in ihrem gegenwartigen Zustandlassen wolle. i)

Bur Gultigfeit diefer Verhandlung mare allerdings bie agnatische Ginwilligung ber übrigen Rur- und Gurftlichen Saufer zu Gachfen erforderlich gemefen. ' Allein Diefe erfolgte nicht, vielmehr fan man aus zuverläßigen Rachrichten schlieffen, baß besonders die bamaligen Bergoge gu Cadifen - Beimar und Gotha, über die an Ruf-Da geschehene Ueberlaffung bes gangen Umtes Fischberg ziemlich ungufrieben gemefen, und bag man vielleicht nur eine Belegenheit abgewartet habe, mit ben gerechteften Wiberspruchen, gegen jene, wiber bie lebn- und Fideicommis Rechte, unternommene Berauferung beffelben , bervorzutreten. Als daher im Jahre 1741, mit bem Tobe Bergog Bilbelm Beinrichs, Die Gachfen - Gifenachifche linie ausftarb, und beffen lande bem Saufe Sachfen - Beimar, anfielen; So behauptete ber bafige Bergog, Ernft Muguft, Die Rechte feiner Erbfolge nach ihrem gangen Umfange, und lies nicht nur von bem Bergogthum Gifenach, fonbern auch von ben bargu gehörigen Bennebergifden Erbgerechtigfeiten im Umte Bifchberg, welche Bergog Johann Bilhelm, (1707)ohne G. Weimarische Bewilligung, veraufert hatte, burch bem Regierungsaffeffor Gotel, Befig nehmen. Schwerte fich Bulba, wie leicht zu benten, beim Reichshofrath, und es entfiand gwiichen Sachfen - Weimar und bem Gifte ein eben fo weitlauftiger als verwickelter Rechtsftreit, welcher unter mancherlei Ubwechselungen geführet, gulegt aber, am 24ten Man 1764, burch Bergleich beigeleget und bem Saufe Beimar Die brei Bifchbergischen Dorfer, Wiesenthal, Fischbach und Dernshausen mit ber Sobeit und Bilbbahn, abgetreten, Die übrigen, jenfeits bes Felbafluffes, gelegenen 9 Drt. ichaften bingegen bem Stifte gulba überlaffen murben. A)

Dy3

300

vergleichs, versprach ber herzog, es bei Sachsen Eisenach dahin zu vermitteln, daß man dortiger Seits in die Fuldaische Ablidung des Amtes Fischberg willige. Daferne aber solches in Guthe nicht zu erlangen sen, und der Weg Rechtens eingeschlagen wers den musse, wolle Sachsens weiningen seinen, an dem Pfandamt habenden, Antheil zu 51/2 Cheile nehst den streitigen Erbhennebers

gischen Gerechtigkeiten, dem Stifte Fulda gegen Erstattung des Pfandschillings abtreten. Dipl. Mipt. d d. Tann ben 3oten Oct. 1706.

- i) Die deshalbige Urfunde ftehet in Bus ber am a. D. S. 348.
- k) heims hennebergische Chron. Ih, ME S. 133.

358 Geschichte der Benneberg Schleufingischen Lande

Da man übrigens die Einkünfte des Pfandamts Fischberg, im Theilungsreses vom Jahre 1660, zu Unterhaltung des gemeinschaftlichen Gymnasiums zu Schleussingen bestimmt hatte, und daher, wegen der kunftigen Versorgung desselben, eine ansdere Einrichtung getroffen werden muste; So nahmen die sürstlichen Häuser zu Sachsen Naumburg, Meiningen und Eisenach, welche den, in 25000 fl. bestandenen, Fischbergischen Pfandschilling erhoben hatten, im Jahre 1724, die Abrede, daß jedes derselben seinen davon besommenen Antheil dem Landschulkassen zu Schleusinzgen mit 5 von Hundert verzinnßen sollte. Hieran tragen nun noch jeho

- 1) Rurfachsen von 10416 fl. 14 gr. Rapital, 520 fl. 17 gr. 6 pf. Bing, aus ber Steuerfaffe.
- 2) Sachsen Meiningen von 1097 fl. 10 gr. Kapit. 546 fl. 18 gr. 6 pf. Ine tereffe, aus ber Umtsvogtei Romhild.
- 3) Sachsen Eisenach von 3645 fl. 17 gr. Rapit. 182 fl. 6 gr. 2 pf. Bing, aus bem Umte Raltennordheim.

3weites Sauptstuck.

Von dem Uebergange des Hennebergischen Amtes, Schmalkalden, des Ges richts Barchfeld, der halben Cent Benshausen und der Bogtei Herrnbreitungen, in das fürstliche Haus Deffen.

TQ.

Bereits im Jahre 1360 hatte landgraf Beinrich zu Beffen und die Gräfin Elisabeth von Henneberg, in Vormundschaft ihrer minderjährigen Sohne, das Schloß und Amt Schmalkalben, die Vogtei Herrnbreitungen und die halbe Cent Bens-

1) Der Anfall dieser hennebergischen Lande an heffen, und die Berträge, worauf derselbe gegründet gewesen, haben bisher, wenigftens in difentlichen Schriften, zum Theil noch innner ein historisches Geheimnisausgemacht, und selbst der hesische Geograph Engelhard war mit dieser Begebenheit so wenig bestannt, daß er, in seiner Erdbeschreib, von Hessen, nicht einmal die Quelle des Pessischen Successionsrechts anzugeben wußte. Denn, nach seiner Erzählung, (S. 825.) soll sieh dafe seibe auf die, zwischen den fürstlichen Haus

nach Verloschung des hennebergischen Mannestammes. 359

Benshausen, von Burggraf Albrechten zu Nürnberg, um 43000 fl. erkaufet (G. 78.) und daburch den eisten Grund zum gemeinschaftlichen Besit dieser Länderstücke gesteger. Diese Gemeinschaft bekam in der Folge, durch das Schloß und Gericht Barchfeld, einen neuen Zuwachs; indem Graf Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg drei Theile desselben dem Landgraf Hermann zu Hessen (1387) um 5200 Pfund Heller verkauste, und, wegen des ihm daran noch zuständigen vierten Theils, mit demselben zugleich einen Burgfrieden errichtete, nach welchem die Verbindlichkeiten der beiden Theilhabere, eine, dem damaligen Zeitalter gemäse, Bestimmung erhielten. m)

Nach Verlauf eines Jahrhunderts ereigneten sich zwischen hessen und henneberg, wegen der dem lestern Hause, über das Raßenellenbogische Schloß Dornberg und dessen Zubehör, zuständigen Lehnsherrlichkeit, verschiedene Irrungen, welche im Jahre 1521 den bereits oben (S. 142.) angeführten wechselseitigen Erbsolgevertrag veranlaßten, nach dessen Inhalt Graf Wilhelm seinem Lehnrechte mit dem Beding entsagte, daß, nach Abgang des heßischen Mannsstammes, dem Hause Henneberg 15000 fl. bezahlt, oder demselben Dornberg und Gera davor eingeräumet, — nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes hingegen, dessen Antheil an Stadt und Umt Schmalkalden dem Hause Hessen überlassen werden sollte.

Mit dem unbeerbten Ableben Graf Georg Ernsts trat nun zwar der Fall ein, wo der vorhin bemerkte Succesionsvertrag in die Erfüllung gehen mußte; tandgraf Wilhelm zu Hessen dehnte aber seine hierauf veranstaltete Possesionsergreisung auch auf verschiedene andere Ortschaften und Gerechtsame aus, welche, nach dem buchstäblichen Inhalt des erwähnten Recesses, von seinem Erbsolgerechte ausgeschlossen waren. Er erklärte nehmlich das ganze Dorf und Gericht Barchseld, die tehenguther zuTodenwart und Virnau, ingleichen die beiden Visareien zu Benshausen und Virnau, sur Judeho ungen der Herrschaft Schmalkalden, und aus diesem Grunde nahm er settige ebensalls im Besis. Von Seiten des Kur= und Fürstlichen Hauses Sachsen

fern Sachsen-Roburg und den Grafen bon Denneberg 1554 geschlossene Erboerbrüdesenng gründen. Dhne Zweifel hat der Bersfasser diesen Fehler der attern Ausgabe der Buschingischen Erdbeschreib. Ih. 3. B. 2.
6.2551, abgeborget. Aber dergleichen aufs

fallende Unrichtigkeiten sollte man boch eine mal aus der vaterlandischen Seschichte ausmerzen und solche nicht immer, ohne Prus
fung, von einem Buche in das andere übers
tragen.

m) Beilage Num. CXLIV. G. 177.

360 Geschichte der Benneberg - Schleufingischen Lande,

wurde diesen Anmassungen, durch zweckbienliche Protestatoinen, auf das standhaftesste widersprochen, und im Jahre 1584 eine Konserenz zu Salzungen veranlasset, woselbst die Sächsischen und Heßischen Kommissarien bemührt waren, diese Jrrungen in Gute zu heben. Wegen Varchseld berief sich Hessen hauptsächlich darauf, daß tandgraf Hermann bereits im Jahre 1387 drei Theile davon käuslich erworden, und, nach dem Zeugnisse eines deshalb errichteten Vurgfriedens, diesen Ort mit Henneberg in Gemeinschaft besessen habe, wodurch selbiger dem Amte Schmalkalden einverleibet worden, und folgsam, als ein Zubehör desselben, vermöge des Successionsvertrags vom Jahre 1521, an Hessen mit übergehen müsse. Dieser Punkt blieb jedoch damalen zur weitern Erörterung ausgesesset, und erstlich im Jahre 1619, bei Gelegenheit des, zwischen Sachsen und Hessen, wurde das Dorf und Gericht Varchseld, mit Ausnahme des darinne gelegenen Schernstädter Hofs, dem Hausnahme des darinne gelegenen Schernstädter Hofs, dem

In Unsehung ber zwiftigen Lehnsherrlichkeit über bie zwei Ritterguter zu Wirnau und Tobenwart, traf man bie Ausfunft, baf einem jeben fürftlichen Theilbaber bie Balfte baran guftanbig fein, und in biefer Maafe ben abelichen Befigern bon ihnen verliehen werben follte. Nachft bem murben bie beiben Bifareien ju Benshaufen und Birnau, nebit bem Patronatsrecht zu Barchfeld und Steinbach, bem Sandgrafen ju Beffen eingeraumet; ba bingegen letterer die nehmlichen Gerechtfame, welche ibm, vermoge eines Vertrags vom Jahre 1527, n) in ben hennebergischen Drifthaften, Subla, Schwarza und Chriftes zuständig waren, bem Saufe Sachien überließ. - Da übrigens Seffen, burch ben nunmehrigen Befig ber Berrichaft Schmalfalben einen betrachtlichen Untheil vor Benneberg erlangt hatte; fo mar auch nichts billiger, als daß biefes fürftliche Saus von ben, auf biefer Braffchaft rubenben, Reichsburben einen verhaltnifmafigen Beitrag übernahm, ju melchem Ende man fich hefischer Geits verbindlich machte, zu bem Benneberg = Schleufingifchen Matrifularanschlag, einen Mann ju Rog und brei Mann ju Jug ju ftellen. ober, welches einerlei ift, ju jedem Romermonate 24 fl. zu bezahlen. 0) d ben Geolog von fellende Une deligeligen folge man doch eine

eden angelous a med and conserve ens four solder berg unfielle a see 19. Eine

") Beilage Num. CCXL. G. 345.

the feet Wege untriged mit felent alder miner, efter Diefe

e) Beilage Num, CCKCIK. S. 510.

nach Verloschung des hennebergischen Mannsframmes. 361

19. Gine gang andere Bewandtniß hat es mit ber Dontei Gerenbreitungen, allwo das Saus Seffen, vermoge des im Jahre 1498 gefchloffenen Bergleichs, nur bie Ausübung ber Kriminaljurisbiftion mit ben Grafen von henneberg in Gemeinschaft hatte, babingegen ben legtern die Schus - und Bogteirechte gang alleine gugeborten, p) Da in bem Rafimirianischen Erbvertrag vom Jahre 1521 nur blos von bem Umte Schmalfalben bie Rebe ift und berfelbe auf herrnbreitungen gar feine Begiebung bat; fo fonnte zwar Seffen von biefem Begirf weiter nichts, als die vorher im Befit gehabte halbe Centgerichtsbarteit verlangen; Die andere Salfte bingegen batte, nebft ber gangen Bogtei, an bas Rur - und Furstliche Saus Sachsen übergeben muffen. Die Grafen von henneberg trugen biefe Bogteirechte mit bem bargu geborigen Gutern bon bem Stifte Bersfeld zu feben, (G. 273.) und bie Landgrafen von Beffen hatten fchon in vorigen Zeiten die Borficht gebraucht, von bem bortigen Ubt Wilhelm beshalb nicht nur eine lehnsanwartschaft, fondern auch die faiferliche Bestätigung berfelben auszumirs fen. (6. 205.) Diefer Umftand gab Belegenheit, baf bie beiben Saufer gu Gadien und Seffen, noch vor bem Musgange bes Bennebergifden Stammes, wegen Berichtigung ber Bersfelbischen Lehnfrucke, in Unterhandlungen traten, und am 31ften Unguft 1583 ben merkwurdigen Vergleich ju Stande brachten, wodurch bie Vogtei Berrn= breitungen, famt allen bagu geborigen Dorfern, jedoch mit Musnahme ber außer ibrem Begirf gelegenen Gutern und Lehnschaften, bem Saufe Seffen überlaffen murbe. 9)

20. Zulest erinnere ich noch, was ich im Zusammenhange der bisher erzählten Begebenheiten nicht einschieben konnte, daß von dem fürstlichen Hause Hesten, nach dem Aussterben der Hennebergischen Grasen, auch derjenige Antheil an der Eent Benshausen im Besiß genommen wurde, welchen es mit Henneberg bisher in Gemeinschaft inne gehabt hatte. Dieses Centgericht hatte zwar ursprünglich einen integrirenden Theil der Grafschaft Henneberg ausgemacht, dergestalt, daß die eine Hälfte der Römhildischen, und die andere der Schleusingischen Linie zugehörig war. Als aber im Jahre 1347 die sogenannte neue Gerrschaft von Henneberg getrennet und der Gräsin Jutta, Heinrichs VII. (XII) hinterlassenen Witwe, zugetheilet wurde; r) So bekam leztere unter andern auch die Hälfte von Benshausen, und vererbte solche, nebst der Herrschaft Schmalkalden, auf ihre Tochter Sophia, Burggraf Albrechts zu Nürnberg Gemahlin, welche diese länderstücke, im Jahre 1360, den beiden Häusern, Hessen und Henneberg, verkauste. (S. 78.) Ein jedes derselben hatte

r) S. den isten Th. dies. Gesch. S. 155.

Swepter Theil.

p) Beilage Num. CCXXIV. S. 302. 9) Beilage Num. CCXCVI. S. 497.

162 Geschichte ber Benneberg Schleusingischen Lande,

also von der Cent Benshausen den vierten Theil im Besis, bis endlich im Jahre 1549, nach Aussterben des Henneberg = Römhildischen Stammes, die dahin gehörige anz dere Hälfte dieses Centgerichts den Grasen von Henneberg = Schleusingen, als nach-sten Ugnaten, erblich jusiel, (S. 166.) welche von nun an drei Theile davon im Besis hatten.

Da, nach bem Zeugnisse ber kaiserlichen lehenbriese, die Cent Benshausen einen, von dem Umte Schmalkalden ganz abgesonderten, Gerichtsbezirk ausmachte; So läßt sich um so weniger erklären, mit welchem Rechte das fürstliche Haus Hessen, unter Beziehung auf den mit Henneberg errichteten Erbsolgereces vom Jahre 1521, auf dem Unfall des ursprünglichen Hennebergischen Quarts an Benshausen Unsprüch gemacht habe. Jener Vertrag hatte blos das Umt Schmalkalden zum Gegenstande, und bis jeho ist auch nicht die mindeste Spur zu entdecken gewesen, worsaus man eine Verbindung des besagten Centgerichts mit Schmalkalden wahrscheinlich machen könnte; vielmehr erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1405, das Benshausen seinen Centgrafen und Schöppen hatte, welche die hohe Gerichtsbarkeit, im Namen der fürstlichen Theilhaber, auszuüben pflegten. s)

Unterbessen nahm man, von Seiten des Kur = und Fürstlichen Hauses Sachsen, bei der zu Salzungen am 15den Upril 1583 gehaltenen Konferenz, für richtig an, daß derjenige 4te Theil an Benshausen, welchen Henneberg = Schleusingen, seit 1360, im Besit gehabt, als ein Zubehör des Umtes Schmalkalden, dereinsten an das Fürstliche Haus Hessen übergehen musse; t) daher auch lezteres, nach Georg Ernsts Tode, diesen Untheil ohne Widerspruch im Besit nahm; dahingegen die andere Hälfte, welche vormalen der Henneberg = Römhildischen Linie zugehöret hatte, dem Hause Sachsen zusiel.

Won

s) Beilage Num. CCXIII. G. 201.

t) In dem Konferenzprotokoll vom 15den April 1583 geschahe unter andern von den Sächssichen Deputirten, wegen der von Hesen prätendirten Hersfeldischen Lehne, der Borschlag: "daß man diesem Fürstlichen "Hause die Bogtei Burgbreitungen überlasse, sen wolle, wann selbiges seinen jezigen 4ten "Theil an Benshausen sowohl, als den andern "4ten Theil, der, auf dem Zennebergischen

"Sall, von des Amtes Schmalkalden "wegen, an Zessen fallen würde, an "Sachsen abtreten wollte." Dem Auschein nach stande man also Sachsischer Seits in dem Wahn, daß die Cent Benshausen, versmöge des Kasimirianischen Bertrags vom Jahre 1521, nebst dem Amte Schmalkalden, an Hessen übergehen musse, wovon man sich doch schwerlich mit Grunde wird überzgengen können.

nach Verlofdung des Bennebergifchen Manneffammes. 363

Bon der Zeit an besaßen nun beide fürstlichen Theile gedachtes Centgericht in ungetheilter Gemeinschaft, die endlich im Jahre 1619, der bekannte Permutationsvertrag zu Stande kam, dem zu Folge Hessen die halbe Cent Benshausen nebst den dahin gehörigen Ortschaften, Virnau, Albrechts und Ebertshausen dem Hause Sachsen abtrat und zugleich demselben die Centbesugnisse über die Ortschaften Suhla, Heinsriche, Mehlis, Schwarza, Wichtshausen, Dishausen, Mebendorf, Schwallungen, Christes, Niederschmalkalden und Mösers einräumte. Davor überließ man Sächssischer Seits dem Hause Hessen nicht nur das Hennebergische Umt Hallenberg mit den darinne gelegenen Dörfern, Obers und Untersteinbach, Herges und Bernbach, nebst den, zum Hallenbergischen Centgericht geschlagene, Ortschaften, Näherstille, Obersund Unterschönau und Stillspringen, sondern man entsagte auch zugleich den bisherisgen Uns und Zusprüchen, welche man an dem Dorfe und Gericht Barchseld gemacht hatte. u)

Solchergestalt kam also bas fürstliche! haus heffen jum Besig ber heutigen herrs schmalkalden, welche, im Ganzen genommen, einen beträchtlichen kandstrich ausmachet und bie Uemter und Gerichte, Schmalkalden, hallenberg, herrnbreitungen, Barchfeld und Broderoda in sich fasset. Die spätern Schiksale dieser kande geshören in die heßische Geschichte.

Drittes Sauptftuck.

Bon bem Unfall einiger Hennebergischen Ortschaften und Guter an bas Stift Burgburg.

21.

Inter ben vielen, theils erloschenen, theils noch jeso blubenden gräflichen Häusern in Franken, ist wohl keines, welches die Vergrösserungsbegierde der Bischöffe zu Wurzburg mehr befriedigen mußte, als Henneberg. Man erstaunet, wenn man alle die gräflichen Bestigungen zusammenstellet, welche diese geistlichen Herren im mittelern Zeitalter, durch Kauf und durch tehnsverbindungen, sowohl von der Rombilder

Won diesem Umtauschvertrag findet in heims hennebergischen Chronif Th. III. sich ein, wiewohl sehr fehlerhafter, Abdruck S. 44. f. f.

364 Geschichte der henneberg. Schleufingischen Lande

hilber als Schleufinger Linie nach und nach erworben haben, und welche im Gemissen ben dritten Theil der heutigen Stiftslande ausmachen. Schon in altern Zeiten, hatse das Stift Würzburg die Hennebergischen Schlösser und Aemter, Bodenlauben, Riffingen, Ebenhausen, Munnerstadt, Alchach, Mellerstadt, Königshosen, Sulzseld, Modenstein, Wünnerstadt, Maienberg, und noch viele einzelne Güter und Gefälle an sich gebracht, und zulezt, als das gräfliche Haus Henneberg vollends ausstarb, bekam Würzburg von bessen kanden einen neuen Zuwachs.

Diese Acquisition gründete sich theils auf die Lehnsverhältnisse, worinne die Grasfen mit Würzburg standen, theils auf den Umtauschvertrag, welchen Wihelm VI. (VII.) im Jahre 1542 mit dasigen Bildof Konrad errichtet hatte. (S. 158.) Nach dem Zeugnisse der Lehenbriese, trug das Haus Henneberg das Schloß Urspringen, ein Sechscheil Zehend zu Forst, das halbe Centgericht zu Warrksternach, das Dorf Sülzseld, die halbe Wogtei zu Obervolkach, und das Warschallamt mit allen Zugehörungen vom gedachten Stiste zu Mannlehen x), und weil Lezteres dem mit Henneberg erbverbrüderten Hause Sachsen die gesuchte eventuelle Beleihung verweisgert hatte, so sielen alle diese Lehnstücke, nach Georg Ernsis Tode, dem Stiste, als erösnet, anheim.

22. Dies ware nun zwar, auf Seiten ber Hennebergischen Erbsolger, noch zu verschmerzen gewesen; aber das schlimmste war, daß nun auch das Schloß und Umt Meiningen, welches Graf Wilhelm im Jahr 1542 gegen Maienberg ertauscher hatte, nach dem Ausgang dieses grässichen Stammes, in Gemäßheit des deshaldigen Necesses, wieder an Würzburg zurückfallen sollte. y) Rurfürst August zu Sachsen, welcher bei der Minderjährigkeit der Sachsen. Beimarischen Prinzen, die Hennebers gischen Successionsangelegenheiten für sich und in deren Vormundschaft zu beforgen hate, erkannte die mancherlei nachtheiligen Folgen, welche dereinsten der Würzburs gische Besig des, mitten in der Grafschaft Henneberg gelegenen, Amts Meiningen nach sich ziehen würde. Er trat daher, noch bei Ledzeiten Graf Georg Ernsts, mit dem dortigen Bischof Julius deswegen in Unterhandlung und suchte bei einer am 13. Descember 1583, zu Mellerstadt gehaltenen Zusammenkunft, eine abermalige Auswechselung dieses Amtes zu bewirken. Die Sache kam aber nicht zu Stande, sondern blieb bis zu einer anderweiten Konferenz ausgeseset. Z)

Beibe

x) Beilage Num, CCXXXIII S. 329.
y) Beilage Num. CCXLVIII. S. 369,

²⁾ Beilage Num. CCXCVII. G. 503.

nach Berlofchung des hennebergischen Manneftammes. 365

Beibe Theile ernannten inzwischen die Pfalzgrafen am Rhein, Wishelmen und Phistipp Ludewigen, zu Schiedsrichtern und veranlasten im Monat Julio 1584 eine zwote Zusammenkunft zu Erfurt, allwo, von Seiten der Pfälzischen Kommissarien, solgendes Auskunftsmittel im Vorschlag gebracht wurde: "Daß nehmlich dem kur- und sürsten, slichen Haus Sachsen das Schloß und Umt Meiningen, in der Eigenschaft eines "umgehenden Wannlebens, eingeräumet, solches jedesmal von dem Aeltesten "der einen oder der andern fürstlichen Linie, durch einem in Franken begüterten von "Abel, so oft es zu Fall komme, zu kehen empfangen, nach gänzlicher Erlöschung "des Sächsischen Stammes aber, dem Stiste heimfallen sollte." In Unsehung des dachsen nicht nur diesenigen 30000 fl. welche Würzburg, vermöge des Umtauschskontracts vom Jahre 1542, an die Hennebergischen Allodialerben zu zahlen versprothen hatte, übernehmen, sondern auch noch überdies dem Stiste 60000 fl. an liegenden Grundstücken, Gütern und Mannschaften, und zwar halb mit hoher= und halb mit vogteilicher Obrigkeit abtreten möchte. a)

Mit biefem Borfchlag, welchen beiberfeits Rommiffarien ad referendum annahmen, endigte fich biesmal die Ronferengialbandlung, und nun rubete die Gache bis in bas Jahr 1585, wo man am 29ten Man ju Schweinfurt eine britte Zusammentunft erofnete. Bifchof Julius fabe mohl ein, bag bem Saufe Gachfen an ber Bereinigung bes Umtes Meiningen mit ber gangen Berrichaft henneberg ungemein viel gelegen mar, und um fo mehr hielte er fich fur berechtiget, bafur ein Meguivalent ju fordern, welches ben mabren Werth beffelben beinahe boppelt überftieg. Er lief Daber burch feine Rommiffarien beflariren, wie ihm zwar befagtes Umt um 200000 A. nicht feil fen; er wolle aber bennoch baffelbe bem Saufe Sachfen, blos aus Befälligfeit, und gwar in ber Maafe überlaffen, bag bem Stifte nicht nur bie lebensherrlichfeit barüber jugeffanden fonbern auch bemfelben 90000 fl. mit bequem gelegenen Butern verguthet und noch überdies biejenigen 30000 fl. welche Burgburg ben Bennebergischen Allodialerben, wegen bes Meiningischen Ruckfalls ju gabten habe, von Cachfen über nommen werben modite. Im gangen genommen forberte alfo ber Bischof, die bedungene lebnbarfeit ohngerechnet, einen Erfas von 120000 fl., ob man gleich, bei bem erften Umtaufch bom Jahre 1541, bas Umt Meiningen, Burgburgischer Seits, felbst nicht bober als um 50000 fl. angeschlagen batte: b) 23. Mach

Deilage Num, CCXLVIII. S. 306.

366 Geschichte der Benneberg . Schleusingischen Lande

23. Nach vielen muhfamen Unterhandlungen brachte es endlich der unermubete Eifer der hohen Bermittler und der Kursächstischen Kommissarien dahin, daß die vom Bischof Julius gesorderte Entschädigungssumme auf 60000 fl. gemindert, die übrigen zween Punkte hingegen demselben, in einem Praliminarreces vom 10den Junij 1585, bis auf hohe Natisikation, zugestanden wurden. c)

Schlen (den i ten Febr. 1586) und überlies die Vollendung der angefangenen Traktaten seinem Sohn und Nachsoiger, Rurfürst Christian 1. welcher, unter Mitwürstung Herzog Friedrich Wilhelms zu Weimar, die leste Hand an dieses Werk legte. Zu dem Ende wurde im Monat Julio 1586 die vierte Konferenz zu Schleusingen angeseßet, und daselbst nicht nur die Meiningische Auswechselung vollends zu Stande gebracht, sondern auch alle übrigen, zwischen Sachsen und Würzsburg, in Ansehung der Hennebergischen Lande, obschwebende Frungen aus dem Grunzbe verglichen und beigeleget. Der Inhalt dieses merkwürdigen Necesses, worinn man die Schweinfurtische Abrede zum Grunde legte, ist in folgenden Punkten begriffen:

1) Das Stift Würzburg überläßt dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen, die Stadt und das Umt Meiningen, in der Eigenschaft eines Mannlehens, und zwar mit der Bestimmung, daß ein Herzog zu Sachsen, an welchen dieses lehen, bei einer allensalsigen Theilung, kommen wurde, dasselbe, durch einem in Franken angesessen adelichen Nath, nach einem koncertirten Formular, zu Mannlehen empfangen, nach ganzlicher Erlöschung des Sächsischen Mannsstammes aber gedachetes Umt dem Stifte, als erösnet, wieder heimfallen sollte; dahingegen machte man sich Kur- und Fürstlicher Seits verbindlich

2) Die vom Stift Würzburg ben Hennebergischen Allodialerben, vormöge des Umtauschvertrags vom Jahre 1542, wegen des Meiningischen Rückfalls, zu zahlende 30000 fl. Absindung zu übernehmen und noch überdieses demselben 60000 fl. an Dörfern und liegenden Gütern, jeden Gülden Einkunste zu 23 fl. angeschlagen, abzutreten. Daher

3) vom Hause Sachsen mehr ernannten Stift folgende hennebergische Ort. schaften und Guter, als hentingen, harb, Eißenhausen, Grosenbartorf, Went-heim,

e) Diefe Urfunde ftebet in ben Samml. gur S. Gefch, Th, XI. S. 192.

nach Verloschung des Hennebergischen Mannestammes. 367

heim, Gibstadt, Poppenlauer, Brur und einige Gefälle in der Stadt lauringen, ingleichen die Sofe zu Ottelmannshausen und Sambach, und endlich der vierte unffreitige Theil der Cent und des Zolls zu Munnerstadt eingeraumet wurden. d)

Mit ber bisher erzehlten Auswechselung bes Schloffes und Amtes Meiningen biengen auch noch mehrere ftreitige Punfte gufammen, welche in ber nemlichen Urkunde babin verglichen wurden; daß bas Schloß hutsberg und bas Dorf Judsen, welches beides die Grafen von Benneberg, feit bem Jahre 1411, vom Stifte Wurgburg , als ein Gobn- und Tochterleben befeffen hatten, (G. 95) nunmehro in eben ber Eigenschaft bem Saufe Sachsen verlieben, nechstem auch bie centbarliche Db= rigfeit ju Frankenheim, einem im Umte Raltennordheim gelegenen Dorte, bem Stifte überlaffen, Letteres aber bavor feinen Centgerechtfamen gu Stedlingen und Bermannsfeld fowohl, als über die Buffung Ottenhaufen entfagen und felbige bem Baufe Sachfen abtreten follte. 2Burgburgifcher Seits glaubte man auch damalen auf die Ginlofung bes, in vorigen Zeiten an Die Grafen von Benneberg verfetten, Gerichte Friedelshaufen und bes 4ten Theils am Schloffe Ruhnborf, e) Unfpruch machen gu fonnen. Die fchof Julius mag aber mohl bie Schwäche feiner Grunde von felbft gefühlet haben, weil er mit Burudgabe ber hennebergischen Ginlofungsreverse, auf biefe, ohnehin ichon langft berjahrten Reluitionsrechte ohne einiges Meguivalent, Bergicht leiftete. Dabingegen wurde ber Burgburgifche Getraidezehend ju Queienfeld, welchen bie Grafen von henneberg, wegen eines vom bafigen Bifchof bem Rlofter Befra jugefügten Schabens, (1554) verfummert hatten, f) bem Stifte wieder frei gegeben, und ber über biefem Begenftand am Rammergerichte anhangige Procef aufgehoben.

24. In dem zu Schweinfurt, das Jahr zuvor, (1585) errichteten Praliminarvergleich, wie auch in einem spatern Recesse vom Jahre 1661, g) hatte man, wegen der Wurzburglichen lehensherrlichkeit über Meiningen, unter andern festgese-

d) Dipl. d. d. Schleufingen ben & July 1586. in Lunige R. Arch. P. Sp. Cont. I. von Wurzburg S. 343.

e) Schon im Jahre 1297, verpfändete Bifchof Mangold zu Wurzburg das Centgericht zu Friedelshausen dem Graf Berthold von Henneberg, welcher auch nachher den dafigen Stifte auf das nemliche Unterpfand noch mehrere Geldsummen vorstreckte. (S. oben S. 46.) Seitdem blieb Henneberg im beständigen Besit diese Gerichts, und man

findet nicht die mindeste Spur, daß Burgburg in einem Zeitraum von 250 Jahren die Einlösung derselben beabsichtiget habe. – Bon der Pfandschaft des Burzburgischen Untheils am Schlosse Kühndorf ist bereits im ten Th. dies. Gesch. S. 365. not. v) eis nige Erläuterung gegeben worden.

f) Weinrichs Kirchen- und Schulenftaat.

g) Er fehet im Journal von und fur Franfen, 1, Band &, 99.

368 Gefch. der Benneb. Schl. Land. n. Berl. d. Benneb. Manneff.

het, daß, beim Untritt eines neuen Negenten, die dasigen Unterthanen, auch einem setesmaligen Wischof zu huldigen, gehalten senn sollten. Dieser Punkt wurde aber in der Folge, durch einem zwischen Herzog Vernharden zu S. Meiningen und dem Stifte Würzburg anderwelt errichteten Vertrag dahin abgeändert: "Daß kunftig "von keinem Theil es sen gleich von Seiten Sachsen, als Asfallen, oder an Seiten "Würzburg, als lehnherrn, die Huldigung allein eingenommen, sondern es damit bergestalt gehalten werden solle, daß, wenn beide Fälle zusammen kommen, die "beiderseitigen Huldigungen conjunctim und mit einander eingenommen werden "möchten, also, daß selbige, ohne Unterschied, der Fall begebe sich auf welcher Seite "er wolle, so lange verschoben werde, dis zwei Fälle zusammen kommen, wo alsz "dann die Huldigung von keinem Theil gehindert, sondern jedesmalen, binnen Jahr "und Tag, von der Zeit des Lehtverstorbenen gerechnet, ohnsehlbar bewerkstelliget "werden solle." h

Da übrigens die fürstlichen Häuser zu Sachsen Ernestlinischer Linie durch dem Besisse einiger an das Würzburgische Gebiet angrenzende Aemter, mit dem dortigen Stifte in mancherlei Verhältnisse kamen; So entstanden, bald auf dieser bald auf jener Seite, zum öftern mancherlei Jrrungen, welche seit 1586, zu vielen Konserenzen, Kompromissen und Verträgen Unlaß gaben, worinne man die streitigen Objecte zu berichtigen suchte. Der Inhalt dieser, theils gedruckten theils ungedruckten Necesse, von den Jahren 1599, 1600, 1656, 1670, 1678, 1681, 1684, 1685, 1697, und 1698, schrenket sich aber meistens auf Grenz- und Jurisdictionsirrungen der einzeln Hennebergischen Uemter ein, und ist zwar für die statistische Beschreibung derselben, aber nicht sür die Geschichte der ganzen Grafschaft so auszeichnend wichtig, daß ich für nöthig halten sollte, mich hier in eine genaue Unzeige aller dieser Verträge und

ber barauf gegrundeten Werhaltniffe einzulaffen.

Die bisher erzehlten Begebenheiten werben hoffentlich, meinem eingeschranketen Plane gemäß, hinreichend seyn, die Schicksale der Grafschaft Henneberg, nach Bertoschung ihres gräflichen Stammes, nur im Allgemeinen kurzlich erläutert zu haben. Eine ausführlichere Geschichte der einzeln hennebergischen kanderstücke, welsche dermalen den Kurs und Fürstlichen häusern Sachsen und hessen zugehören, mag der Aufunft vorbehalten bleiben, und ich erklare daher das gegenwärtige Werk hiers mit für geschlossen.

b) Evendas. G. 30.

Register